

Ausgabe Nummer 16a/2022

**Landwirtschaftliche
Mitteilungen**

GAP 2023

Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023

Eine Sonderausgabe der Landwirtschaftskammer Steiermark

Österreichische Post AG / WZ 15Z040456 W / Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz



STRASSER

Sonderausgabe

Vorbehaltlich der Genehmigung

In dieser Sonderausgabe zur Förderperiode 2023 bis 2027 werden die Festlegungen im nationalen Strategieplan, welcher zur Genehmigung an die EU-Kommission Ende Juli eingereicht wurde, dargestellt. Die beschriebenen Vorschriften und Maßnahmen

in den Bereichen Konditionalität, Direktzahlungen, Österreichisches Umweltprogramm und der Ausgleichszulage können sich jedoch noch geringfügig ändern. Mit dieser Ausgabe erhalten alle Betriebe einen Überblick über die neue Periode.

INHALT

Das neue Programm

SEITE 4

ÖPUL 2023 – für Betriebe interessant

SEITE 5

Konditionalität ist Grundlage für Zahlungen

SEITE 6

Praxistipps für die Umsetzung von GLÖZ 5 und GLÖZ 6

SEITE 8

Eckpunkte der Direktzahlungen

SEITE 11

Umweltprogramm im Überblick

SEITE 12

ÖPUL-Maßnahmen im Detail

AB SEITE 14

Ausgleichszulage

AB SEITE 28

Almweidefläche neu

SEITE 32

Neue Antragstellung

SEITE 34

Informationsveranstaltungen

AB SEITE 35



Die vielfältige steirische Landwirtschaft wird mit dem neuen Förderprogramm bestmöglich abgebildet.

ADOBE STOCK PRZEMYSŁAW ICIĄK

Das bringt das neue Förderprogramm

Ein Überblick über die neue Förderperiode

Der GAP-Strategieplan als Grundlage für die Maßnahmen und Programme im Zeitraum von 2023 bis 2027 wurde Ende Dezember 2021 bei der Europäischen Kommission (EK) eingereicht. Die Rückmeldung der EK beinhaltete eine Vielzahl an Fragen, die das Landwirtschaftsministerium in den letzten Monaten beantwortet hat. Mittlerweile ist der GAP-Strategieplan mit der EK abgestimmt und soll

voraussichtlich im September 2022 genehmigt werden. In dieser BK aktuell - Sonderausgabe soll ein möglichst umfassender Überblick über die Grundlagen, Direktzahlungen und Leistungsabgeltungen gegeben werden, auch wenn die formelle Genehmigung des GAP-Strategieplans noch fehlt und auch nationale Verordnungen und Richtlinien noch zu verlautbaren sind.

Eine stärkere Ökologisierung der GAP ab 2023 war klares Ziel der EK. Der sogenannte Green deal verfolgt das Ziel Europa klimaneutral zu machen. Die Festlegungen im Rahmen der Konditionalität sollen zur Zielerreichung beitragen.

Konditionalität

Die Grundanforderungen (Konditionen) für den Erhalt der Zahlungen und Leistungs-

abgeltungen in ungekürzter Höhe werden in der sogenannten Konditionalität definiert. Die bisherigen Grundlagen bildeten die Cross compliance-Bestimmungen und das Greening. Ihnen obliegt es nun sich mit den Grundanforderungen (= erweiterte Konditionalität), aber auch Möglichkeiten der Direktzahlungen der 1. Säule und Leistungsabgeltungen der 2. Säule (Umweltmaßnahmen und Ausgleichszulage) zu beschäftigen. Damit soll gewährleistet sein, dass Sie die Fördermöglichkeiten auf Ihren Betrieb abgestimmt bestmöglich nutzen.

Direktzahlungen

Die Basiszahlung für Heimgutflächen reduziert sich aufgrund der verpflichtenden Verwendung von 100 Millionen Euro für die sogenannte Ökoregelung (siehe nachstehend) deutlich auf 208 Euro je Hektar.

Etwa 68 Millionen Euro an Umverteilungszahlung erhöhen die Basiszahlung für die

ersten 20 Hektar auf 252 Euro und vom 21. bis zum 40. Hektar auf 230 Euro. In der Steiermark profitieren aufgrund der Betriebsstruktur nahezu 95 Prozent der Betriebe von diesem Top-up für die ersten 40 Hektar. Die Junglandwirteförderung wird in ähnlicher Form weitergeführt. Die gekoppelte Zahlung für den Almauftrieb wird deutlich attraktiver.

Ökoregelung

Ein Teil der Direktzahlungen muss für ökologische Maßnahmen verwendet werden. In Österreich werden 100 Millionen Euro an Direktzahlungsmitteln im Rahmen der Ökoregelung für die Finanzierung von vier einjährigen ÖPUL-Maßnahmen verwendet.

Im ÖPUL steht damit deutlich mehr Geld zur Verfügung. Im Gegenzug sinkt die Flächen-Basiszahlung deutlich. Aus diesem Grund ist es besonders ratsam, sich mit den verschiedenen Umweltmaßnahmen zu beschäftigen.

VORWORT

Gemeinsame Agrarpolitik

Planungssicherheit bis 2027

*Geschätzte Bäuerinnen!
Geschätzte Bauern!
Liebe bäuerliche Jugend!*

Im Jänner kommenden Jahres startet nach einem langwierigen Verhandlungsprozess auf europäischer und nationaler Ebene die neue Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Es gelang durch intensive Verhandlungen mit der europäischen Kommission schmerzliche Zahlungskürzungen für den Zeitraum 2021 bis 2027 abzuwenden. Für Österreich bedeutet dieses Ergebnis zwar einen Rückgang des Direktzahlungsbudgets auf 578 Millionen Euro (ohne Ökoregelung), jedoch eine deutliche Erhöhung der Mittel für Umweltleistungen auf 574 Millionen. Insgesamt ergibt sich für agrarische Flächen- und Projektmaßnahmen ein jährliches Plus von etwa 73 Millionen Euro. Nicht mit allen definierten Vorgaben kann man zufrieden sein, kommen doch auf Ackerbaubetriebe deutliche Verschärfungen etwa hinsichtlich Bodenbedeckung im Winter zu.

der Schutz der Biodiversität ganz zentrale Themen. Diese stärkere ökologische Ausrichtung spiegelt sich auch im GAP-Strategieplan wider. Österreich hat diesen, fristgerecht Ende Dezember 2021, als Grundlage für die Ausgestaltung der 1. und 2. Säule der GAP bei der Europäischen Kommission eingereicht. Mittlerweile liegt das Verhandlungsergebnis im Wesentlichen vor, wenn auch die formelle Genehmigung noch aussteht.



Präsident Franz Titschenbacher BERGMANN



Vizepräsidentin Maria Pein FISCHER

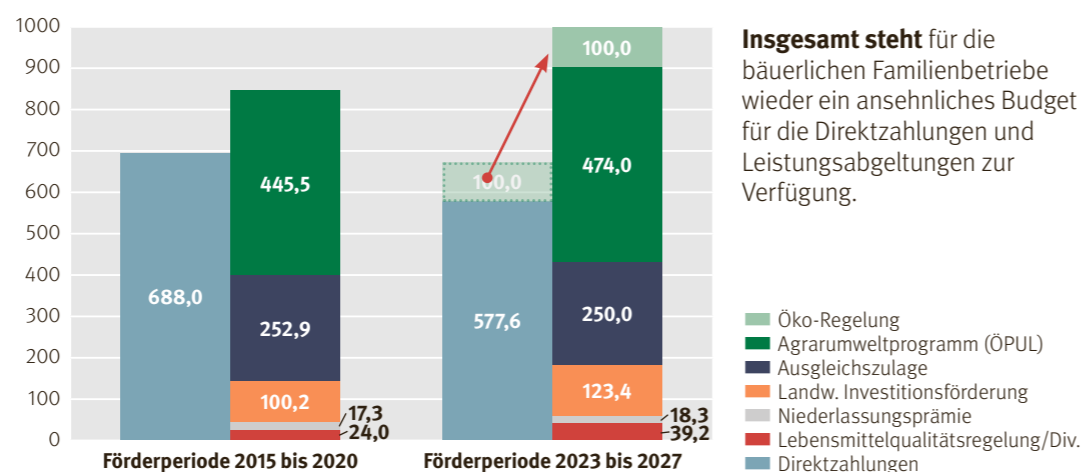


Direktor Werner Brugner DANNER

Die vorliegende Sonderausgabe soll Ihnen, geschätzte Bäuerinnen und Bauern, einen guten und umfassenden Überblick über die Neuausrichtung der GAP ab 2023 liefern. Es ergeht das Ersuchen an Sie, sich mit den neuen Förderprogrammen zu beschäftigen, um die Möglichkeiten für den Erhalt von Direktzahlungen und Leistungsabgeltungen sowie die Chancen für Ihren Betrieb bestmöglich zu nutzen.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark wird fortlaufend Präsenz- und Onlineveranstaltungen abhalten sowie in den Landwirtschaftlichen Mitteilungen informieren und Sie bei der Umstellung bestmöglich unterstützen. Nutzen Sie diese Möglichkeiten für eine fundierte und aktuelle Information.

Durchschnittliche GAP-Zahlungen pro Jahr in Mio. Euro



Insgesamt steht für die bäuerlichen Familienbetriebe wieder ein ansehnliches Budget für die Direktzahlungen und Leistungsabgeltungen zur Verfügung.



Die steirischen Familienbetriebe sind für die neue Förderperiode gut gerüstet.

BERNHARD BERGMANN

Das bedeutet das neue Programm für die Steiermark

Die Verpflichtung zu einer stärkeren Ökologisierung reduziert die Flächenzahlung in der 1. Säule und verbessert durch eine Budgetverschiebung die Möglichkeiten im Umweltprogramm.

Die Ausgleichszulage mit der Bergbauernförderung wird erfreulicherweise ohne große Veränderung weitergeführt. Nachstehend wird auf Anpassungen im ÖPUL, die gerade auch für steirische Bäuerinnen und Bauern relevant sind, hingewiesen. Die Maßnahmenvielfalt ist auch zukünftig gegeben. Für Grünland, Ackerland, Spezialkulturen oder Almen und auch für das Tierwohl werden wieder Maßnahmen angeboten.

UBB und Bio wichtig

Eine zentrale Maßnahme ist die „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“. Diese „Sockelmaßnahme“ beinhaltet ab 2023 auch die „Steilflächenmäh“ und den „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“. Auch

weitere jährliche Zuschläge für Ackerfutterflächen, Eiweißpflanzen, Ölfrüchte oder Blühpflanzen sowie Landschaftselemente werden im Rahmen der „umweltgerechten und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung“ gewährt. Die Prämie für UBB wurde angehoben und auch die Zuschläge machen diese Maßnahme attraktiver. Zu berücksichtigen ist die Anhebung der Biodiversitätsfläche auf 7 Prozent der Acker- und/oder Grünlandfläche. In den Vorbereitungen zum ÖPUL ab 2023 wurde die Biologische Wirtschaftsweise nicht als eigene Maßnahme, sondern als Top-up zu UBB konzipiert. In den finalen Verhandlungen wurde Bio wieder aus UBB herausgenommen und stellt damit auch in der neuen Periode wieder eine eigenständige und unverkennbare Maßnahme dar.

Humuserhalt

Vorteilhaft für die Steiermark ist die neue Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“. Umbruchsfähige Grünlandflächen mit einer Hang-

neigung bis 18 % erhalten je nach Bodenbonität gestaffelte Prämien. Voraussetzung ist ein genereller Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes.

Tierwohl Weide

Die Weidehaltung an mindestens 120 Tagen bleibt als Verpflichtung unverändert. Für eine Weidedauer von 150 Tagen, die in der Steiermark viele Betriebe erreichen werden, wird ein Zuschlag und damit insgesamt eine höhere Prämie gewährt. Die Prämie wird neben Rindern, Schafen und Ziegen künftig auch Pferden und Neuweltkamelen (zB Alpakas) offenstehen.

Naturschutz

Für die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme entfällt die Kombinationsverpflichtung mit der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“. Betriebsführer können künftig zB extensive Grünlandflächen in die Na-

turschutzmaßnahmen „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ einbringen, ohne zusätzliche ÖPUL-Verpflichtungen einzugehen. Diese Erleichterung sollte gerade für Betriebe im Süden der Steiermark ein Anreiz sein, neu oder wieder in die Naturschutzmaßnahmen einzusteigen.

Grundwasserschutz

Die Gebietskulisse für den vorbeugenden Grundwasserschutz auf Ackerflächen im Süden der Steiermark wurde deutlich ausgeweitet. Mit Ackerflächen im Sulmtal und zwischen Mur und Raab kann auch an dieser Maßnahme teilgenommen werden. Neu ist auch, dass schweinehaltende Betriebe in diesem Gebiet einen Zuschlag für eine stark eiweißreduzierte Fütterung beantragen können. Die Wasserrahmenrichtlinien-Landwirtschaft kann mit dem vorbeugenden Grundwasserschutz kombiniert werden. Prämienreduktionen durch die Verschärfung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung können damit ausgeglichen werden.

ÖPUL 2023 – für alle Betriebe interessant

Das österreichische Umweltprogramm ÖPUL ist eine Erfolgsgeschichte. Teilnahme bereits ab 1,5 Hektar möglich.

Seit dem Beitritt zur europäischen Union 1995 hatten die Bäuerinnen und Bauern die Möglichkeit für die Erfüllung freiwilliger Umweltmaßnahmen eine Leistungsabgeltung (ÖPUL-Prämie) zu erhalten. Österreichweit wurden im Zeitraum 2015 bis 2021 jährlich etwa 450 Millionen € zur Auszahlung gebracht, in der Steiermark jährlich mehr als 50 Millionen. Im Berg- und Grünlandgebiet der Steiermark nehmen etwa acht von zehn Landwirten am ÖPUL teil, im Ackerbaugebiet im Süden aber weniger als die Hälfte. Im Herbst 2022 kann wieder neu in das Umweltprogramm ab 2023 eingestiegen werden.

ÖPUL-Teilnahme

Bäuerinnen und Bauern sollen sich umfassend mit der vielfältigen Maßnahmenpalette beschäftigen, um die

Maßnahmenneueinstiege im November/Dezember 2022 zu überlegen. Aufgrund der Vielfalt der ÖPUL-Maßnahmen für Grünland- und Ackerflächen, Dauerkulturen bis hin zu Tierwohl Weide und Stallhaltung sollte für den Großteil der Mehrfachantragsteller eine Teilnahmemöglichkeit gegeben sein.

Höhere Prämien

Konkret wird die Prämie für die „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ von derzeit 45 Euro auf 70 Euro pro Hektar angehoben. Zuschläge für Ackerfutterkulturen, Eiweiß- und Ölpflanzen sowie Landschaftselemente erhöhen die Prämie.

Die neue Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ ermöglicht Prämien für alle Dauergrünlandflächen mit einer Hangneigung bis maximal 18 Prozent, wovon in der Steiermark bis zu 70.000 Hektar profitieren könnten. Es besteht eine Kombinationsverpflichtung mit UBB

oder Bio. Mit „Tierwohl Weide“ wird eine etablierte Maßnahme leicht abgeändert weitergeführt. Die Prämie von 70 Euro pro Großvieheinheit bei einer Weidedauer am Heimbetrieb von mindestens 150 Tagen wird für viele Weidebetriebe schaffbar sein.

Die ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ kann jeder Betrieb mit mindestens 1,5 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche ohne eine Verpflichtung für weitere ÖPUL-Maßnahmen wählen. Für eine Flächenkartierung im nächsten Jahr kann man sich jederzeit anmelden.

LK informiert

Die Landwirtschaftskammer wird weiterhin über die neuen ÖPUL-Maßnahmen informieren. Nutzen Sie die Informationsangebote und Teilnahmemöglichkeiten. Sie leisten damit einen Beitrag für eine Ökologisierung und fördern ein positives Image der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit.



Beschäftigen Sie sich mit der Vielzahl an ÖPUL-Maßnahmen, um für Ihren Betrieb die richtige Wahl zu treffen. KUPFER

Termine für Abgabe vereinbaren

Um ab 2023 an den Maßnahmen des neuen Österreichischen Umweltprogramms (ÖPUL) teilnehmen zu können, bedarf es einer Beantragung im Zeitraum von 3. November bis 31. Dezember 2022. Bisherige ÖPUL-Teilnehmer bekommen von ihrer zuständigen Bezirkskammer einen Termin für diesen Zeitraum zugesendet. Nicht-ÖPUL-Teilnehmer bitten wir selbstständig einen Termin in der zuständigen Bezirkskammer zu vereinbaren.

Da die Ressourcen rechtzeitig geplant werden müssen, ist ein Termin für bisherige Nicht-ÖPUL-Betriebe bis Ende September zu vereinbaren.

Handysignatur freischalten

Die Handysignatur wird für die Beantragung des MFA-Flächen 2023 ab 3. November 2022 eine Verpflichtung. Für selbsttätige Antragsteller ist ein Absenden des MFA ohne Handysignatur nicht möglich. Auch bei der Antragserfassung in den Bezirkskammern ist eine Unterschrift auf der ausgedruckten Verpflichtungserklärung nur mehr in Ausnahmefällen gestattet. Die Freischaltung der Handy-Signatur ist für Landwirte bis Ende Oktober 2022 nach erfolgter Terminvereinbarung kostenlos in der Bezirkskammer möglich. Ein amtliches Dokument (Reisepass, Führerschein) und das Handy sind für die Freischaltung notwendig.

Konditionalität ist Grundlage für Zahlungen

Die Konditionalität ist in der GAP-Förderperiode ab 2023 das neue Cross Compliance und fasst Bestimmungen zu GLÖZ, zu bestimmten gesetzlichen Normen und aus dem aktuellen Greening zusammen. Für den Erhalt von Direktzahlungen sowie Leistungsabgeltungen für ÖPUL-Maßnahmen und der Ausgleichszulage sind diese Vorgaben einzuhalten.

Die Konditionalität ist ein Teil der neuen „Grünen Architektur“ in der Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 und stellt allgemeine Anforderungen an die Bewirtschaftung dar. Sie ist die Basis für darauf aufbauende weiterführende „grüne Elemente“ der GAP, wie die „Öko-Regelung“ oder das Agrarumweltprogramm ÖPUL.

Die festgelegten Bestimmungen in der Konditionalität sind von allen Bäuerinnen und Bauern einzuhalten, welche

■ Direktzahlungen, das sind Zahlungen aus der Säule 1, wie die Basiszahlung für Heimgut und Almweideflächen, die Top-up-Zahlung für Junglandwirte oder gekoppelte Zahlungen für den Alauftrieb, beziehen,

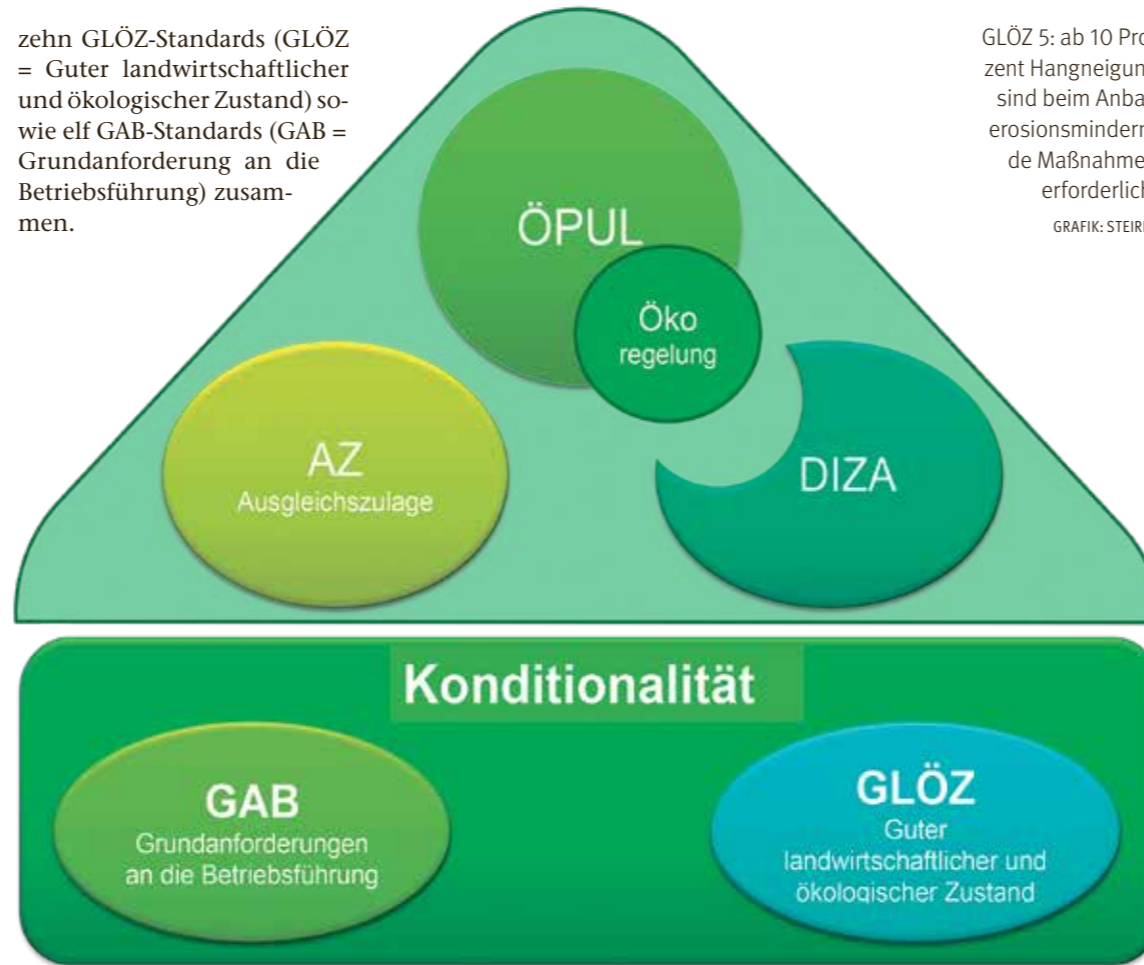
■ Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (Säule 2) beantragen, wie z.B. das - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 inklusive der Öko-Regelung und Natura 2000,

- die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet - und weitere oder

■ an der Maßnahme „Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen“ teilnehmen.

Bei einer Nichterfüllung der erweiterten Konditionalität werden je nach Ausmaß und Schwere des Vergehens Sanktionen ausgesprochen.

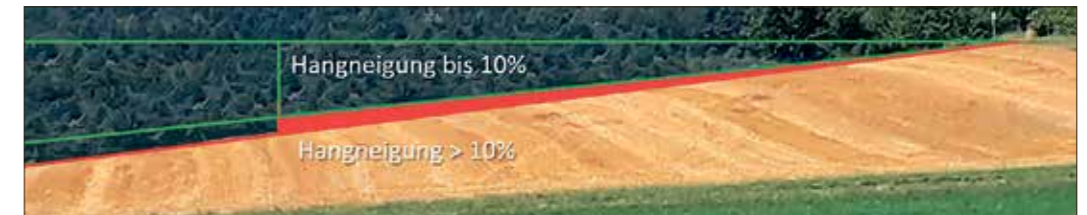
Die Bestimmungen zur Konditionalität setzen sich aus



zehn GLÖZ-Standards (GLÖZ = Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) sowie elf GAB-Standards (GAB = Grundanforderung an die Betriebsführung) zusammen.

GLÖZ 5: ab 10 Prozent Hangneigung sind beim Anbau erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich.

GRAFIK: STEIRER



Bestimmungen zu GLÖZ

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand mit zehn Standards

- GLÖZ 1:** Erhalt von Dauergrünland auf regionaler Ebene
- GLÖZ 2:** Schutz von Feuchtgebieten und Torfläichen
- GLÖZ 3:** Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4:** Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5:** erosionsmindernde Maßnahmen bei geneigten Ackerflächen
- GLÖZ 6:** Mindestbodenbedeckung
- GLÖZ 7:** Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel
- GLÖZ 8:** Ackerstilllegungsflächen und Schutz von Landschaftselementen
- GLÖZ 9:** Umbruchverbot von umweltsensiblen Dauergrünland
- GLÖZ 10:** Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

Bestimmungen zu GAB

Die 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1:** Wasserrahmenrichtlinie
NEU: Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate (Umsetzung über GLÖZ 10)
- GAB 2:** Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat (Nitrat-Aktionsprogramm)
- GAB 3:** Vogelschutz (Natura 2000)
- GAB 4:** Fauna-Flora-Habitat (Natura 2000)
- GAB 5:** Lebensmittelsicherheit
- GAB 6:** Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittel
- GAB 7:** Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 8:** Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
NEU: Gerätekontrolle (Prüfplaketten und Bescheinigungen), Entsorgung von Pestizidrestmengen, Pestizidanwendung in Schutzgebieten (WRRL und Natura 2000)
- GAB 9:** Tierschutz Kälber
- GAB 10:** Tierschutz Schweine
- GAB 11:** Tierschutz Nutztiere

Bestimmungen zu GLÖZ

Es wurden insgesamt zehn GLÖZ-Bestimmungen festgelegt. Vielfach gelten Bestimmungen auch jetzt schon, wobei einige Ergänzungen bzw. Anpassungen aufgrund der neuen erweiterten Anforderungen umgesetzt werden müssen.

Achtung: Sämtliche Bestimmungen sind für die Anbauplanung für den Herbst 2022 bereits zu berücksichtigen.

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

Diese Bestimmung zielt auf den Bestand an österreichischen Dauergrünlandflächen ab. Die Dauergrünlandfläche darf im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenüber dem Referenzjahr 2018 in Summe nicht mehr als 5 Prozent absinken. Der Abgleich bzw. die Kontrolle erfolgt durch die Agrarmarkt Austria (AMA). Bei Erreichung einer Abnahme des Dauergrünland-Verhältnisses von 4 Prozent darf ein Umbruch nur nach vorausgehender einzelbetrieblicher Bewilligung erfolgen.

Bei Erreichung einer Abnahme des Dauergrünland-Verhältnisses von mehr als 5 Prozent sind Flächen, auf denen in den vergangenen zwei Jahren Dauergrünland für andere Nutzungen umgebrochen wurde, wieder in Dauergrünland umzuwandeln.

GLÖZ 2

Schutz von Feuchtgebieten und Torfläichen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Moor- und Feuchtschwarzerdeböden ausgewiesen sind, müssen geschützt werden. Die betreffenden Flächen sind gemäß nationalem Feuchtgebietsinventar sowie der österreichischen elektronischen Bodenkarte festgelegt.

In diesen Flächen sind folgende Tätigkeiten nicht zulässig:

- das Abbauen und Abbrennen von Torf
- erstmalige Neuanlage von Entwässerungen – Sicherstellung einer neuen Genehmigung im Falle von Instandhaltungen bzw. -setzungen, die mit höherer Entwässerungsleistung einhergehen. Generell darf es aber zu keiner Verschlechterung des Bodenzustandes kommen
- geländeverändernde Grabungen oder Anschüttungen, dazu zählen Grabungen und Planierungen im Gelände, Ausfüllen von Senken, Anschüttungen von Aushubmaterial
- Umwandlung und Umbruch von Dauergrünlandflächen – eine Grünlanderneuerung ist grundsätzlich möglich, jedoch nicht mittels Einsatz eines Pfluges oder Tiefenlockers. Eine Bodenwendung größer 30 cm darf nicht erfolgen. Eine Meldung an

die AMA ist Voraussetzung. Die Umbruchtoleranz beträgt hier jedoch 300 m². Bestehende Ackerflächen können belassen werden.

GLÖZ 3

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. Im Einzelfall kann durch die zuständige Behörde eine Ausnahme auf Basis phytosanitärer Gründe genehmigt werden. Ziel dieser GLÖZ-Bestimmung ist die Vermeidung der Freisetzung von Kohlenstoff und Erhalt der organischen Substanz zum Humusaufbau im Boden.

GLÖZ 4

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Grundsätzliches Ziel dieser Bestimmung ist der Schutz von Gewässern durch die Anlage von Pufferstreifen. Es soll damit ein erosiver Eintrag in Gewässer verhindert bzw. verringert werden. Weitere Ziele sind: Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, Erhalt und Schaffung wichtiger Lebensräume, Verminderung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf sensiblen Flächen.

Die Auflagen auf Acker-, Dauergrünland- und Dauerkulturflächen gliedern sich in zwei Bereiche:

1. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässern angrenzen, ist bei der **Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein Abstand von 3 m** entlang aller Fließgewässer einzuhalten.
Auf Ackerflächen, die direkt an Fließgewässern angrenzen, ist ein mindestens drei Meter breiter begrünter Streifen anzulegen.
2. Auf Flächen entlang von **Gewässern mit „mäßigem“, unbefriedigendem“ oder „schlechtem“ ökologischen Zustand** (gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan – stoffliche Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG), ist ein **bewachsener Pufferstreifen** auf einer **Breite von mind. 10 m zu stehenden Gewässern** und **mind. 5 m zu Fließgewässern** anzulegen.
■ Auf diesem erweiterten Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen des Pufferstreifen), keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden.
Beispiel: Neben dem Fließgewässer mit dem Zustand „mittel“ ist von der Böschungsoberkante ausgehend ein Streifen von min-

Praxistipps für Umsetzung der Vorgaben zu GLÖZ 5 und GLÖZ 6

Zentraler Ansatz folgender Punkte ist, dass der Boden den Kulturen Luft und Wasser bestmöglich zur Verfügung stellt. Während der Pflug bei Bodenluft und organischen Mulch problemlos agiert, hat der Grubber einen Vorteil bei Erosionsschutz und Wasserspeicherung.

1 Trocken arbeiten ist das A und O

Beim Pflug ist es leichter, beim Grubber ist es anders. Er presst. Je breiter das Grubberschar, desto mehr Druck wird auf den Boden ausgeübt. Bei feuchten Verhältnissen eine Katastrophe.

2 Wie agiert man mit dem Grubber richtig?

Wichtiger als die Arbeitstiefe ist eine konstante Tiefenführung. Bei hohem Widerstand und tiefer Einstellung wird

der Grubber oder einzelne Zinken phasenweise aus dem Boden gehoben. Die Folge ist ein eingeschränkter Wurzelraum, daran zu erkennen, dass der Bestand nicht gleichmäßig grün ist.

3 Gute Wartung!

Abgenutzte und stumpfe Schare sind bei feuchten Böden doppelt so schädlich, weil die Zinken keinen Hubeffekt auslösen, sondern seitlich von der Erde umflossen werden.

4 Boden bestimmt die Scharform

Je schwerer der Boden desto eher kommen schmale Schare bis 6 Zentimeter Breite in Frage. Bei mittleren oder leichten Böden haben sich Wendelschare bewährt. Diese Schare sind am Schaft gedreht und schmaler als an der Scharspitze.

5 Strohverteilung und -zerkleinerung steht am Beginn!

Diese startet mit einer sauberen Druscharbeit. Wülste von Stroh in einem Schwad sind nicht zu tolerieren. Der Mährescher alleine macht es nicht. Ein abermaliges Zerkleinern mit dem Häcksler in langsamer Fahrt, erleichtert die Grubberarbeit ungemein. Je besser das Strohmanagement, umso weniger Probleme mit Fusariuminfektionen!

6 Scheibenegge hilft Reststroh besser im Boden zu verteilen!

Der Scheibeneggeneinsatz, sowohl vor dem Grubber als auch dem Pflug, wirkt sich positiv auf das Wurzelwachstum und den Ertrag aus, weil weniger Mulch im Saathorizont verbleibt. Eine zu tiefe Einstellung unter 10 cm reduziert allerdings den Reifengrip bei Folgearbeiten.

7 GLÖZ 5: Erosionsschutzmaßnahmen

Es lassen sich folgende Erosionsschutzmaßnahmen empfehlen:

- a) Pflugeinsatz oder b) Grubbern nach im Sommer geernteter Frucht, anschließend Bestellung einer abfrostenden Zwischenfrucht und Mulch- oder Direktsaat im Frühjahr.
- b) Grubbern nach der Maisernte. Die im Frühjahr folgende Mulch- oder Direktsaat sollte jedoch mit Sä-



Nach Ölkürbis oder Sojabohne könnte ein Meliorationsrettich Mischungspartner einer ÖPUL-Begrünung sein.

MAYER

geräten erfolgen, die den Mulch aus dem Saathorizont beseitigen können. Andernfalls kann es zu Fehlstellen und Entwicklungsverzögerungen kommen.

c) Pflug im Herbst nach Mais und Aussaat von Winterrüben (Perko PVH). Nach Ölkürbis oder Sojabohne wäre eine abfrostende Zwischenfrucht, wie Meliorationsrettich, bis Mitte September möglich. Grünroggen ist zwar zuverlässig und spätsaatverträglich, löst aber einen erhöhten Beseitigungsaufwand aus.

Die mechanische Beseitigung von winterharten Begrünungen ist herausfordernd!

Um Folgeprobleme zu vermeiden, ist die Beseitigung so früh als möglich und erlaubt anzusetzen, weil eine massige Begrünung zu viel Stickstoff bindet und dessen Verfügbarkeit verzögert!

meiden, ist die Beseitigung so früh als möglich und erlaubt anzusetzen, weil eine massige Begrünung zu viel Stickstoff bindet und dessen Verfügbarkeit verzögert!

8 GLÖZ 6: Bodenbedeckung

im Zeitraum von 1. November bis 15. Februar gilt:

a) Belassen der Ernterückstände ohne herbstliche Bodenbearbeitung

Neben der gängigen Anlage von Winterungen (Wintergetreide, Raps ...) sind folgende weitere Maßnahmen möglich: Auch wenn keine Bodenbearbeitung vor dem Winter vorgesehen ist, sollte auf eine Strohhäckselung, besonders bei Körnermais, nicht verzichtet werden.

Eine seichte Einarbeitung der Ernterückstände auf 8 bis 12 cm Tiefe mit einer Scheibenegge erleichtert die Frühjahrsbodenbearbeitung.

Ein Bearbeitungstermin ab dem 16. Februar des Folgejahres sollte so rasch als möglich genutzt werden, um trockene Verhältnisse



Ideale Maisstrohzerkleinerung durch langsames Arbeiten.

MAYER

und Frosttage zu nutzen. **Wassersparende Maßnahmen dringend erforderlich!**

Dazu gehören das Abschleppen oder bei besonders schweren und bindigen Böden das Überkreuzeln mit der Kreiselegge, spätestens ein bis zwei Tage nach der Grundbodenbearbeitung. Eine Rückverfestigung in tiefere Bodenschichten wäre mit einer Packerwalze empfehlenswert.

Im Frühjahr ist der Grubber dem Pflug überlegen, weil er

die Bodenfeuchte nicht an die Oberfläche bringt.

b) Pflugeinsatz im Herbst mit nachfolgender winterharter Begrünung

Begrünungen sollen zuverlässig auflaufen, womit letztendlich nur zwei Kulturen bei später Saat in Frage kommen, nämlich bevorzugt Winterrübe, und Grünroggen, mit all seinen Beseitigungsproblemen im Frühjahr.

Bestimmungen zu GLÖZ

destens 5 Metern anzulegen. Es darf keine Bodenbearbeitung, ausgenommen zur Neuanlage des Pufferstreifens, vorgenommen werden. Weiters darf kein Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, derartige GLÖZ 4-Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozentersatz für Stilllegungsflächen nach GLÖZ 8 anzurechnen, wenn zusätzlich zu den oben angeführten Auflagen ein ganzjähriges Nutzungsverbot eingehalten wird.

Der Schutzabstand bzw. der Pufferstreifen werden immer von der Böschungsoberkante aus gemessen! Es wird für den 5m-Pufferstreifen für Gewässer mit dem Zustand „mittel“ oder schlechter einen Layer im GIS der AMA geben.

GLÖZ 5

Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung

Auf Acker- und Dauerkulturflächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung ab 10 Prozent gelten bestimmte Anforderungen an die Bodenbearbeitung und Anbauverfahren, die das Risiko der Bodenschädigung verringern sollen. Die betreffenden Flächen sollen in einem eigenen Layer im GIS der AMA ersichtlich sein. Von dieser

Auflage ausgenommen sind Schläge kleiner 0,75 ha, auch wenn diese die vorgegebene Hangneigung übersteigen.

Welche **Auflagen sind beim Anbau von allen Ackerkulturen** zu beachten?

1. Die Ackerfläche ist mittels Querstreifensaats, Anbau einer Untersaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstigen gleichwertigen Maßnahmen zu bestellen, damit eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird.
2. Oder am unteren Rand der betreffenden Ackerfläche grenzt ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an.
3. Oder der Anbau erfolgt quer zum Hang.
4. Oder der Anbau erfolgt mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat).

GLÖZ 6

Mindestbodenbedeckung in der vegetationslosen Zeit

Auf 80 Prozent der Ackerfläche und 50 Prozent der Dauerkulturflächen ist in der vegetationslosen Zeit eine Mindestbodenbedeckung erforderlich. Diese Regelung gilt unabhängig von der Hangneigung. Als Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung ist der 1. November bis zum 15. Februar festgelegt.

Als Mindestbodenbedeckung werden folgende Maßnahmen gewertet:

- die Anlage einer Winterung oder Zwischenfrucht.
- das Belassen von Ernterückständen.
- Bodenbearbeitung mittels mulchender, nicht wendender Bodenbedeckung wie etwa mittels Grubber oder Scheibenegge. Eine wendende Bodenbearbeitung (Pflug) zum Anbau einer Winterung ist zulässig, wenn die Ernte nach dem 1. November erfolgt und danach eine Winterung angebaut wird.
- für Dauerkulturen gilt, dass die Fahrgassen begrünt oder gemulcht sind oder Häckslerückstände ausgebracht werden.

Eine Ausnahme für die Mindestbodenbedeckung gilt für Zuckerrüben mit Ernte nach 15. November und für bestimmtes Feldgemüse. Ackerflächen, welche nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen im Zeitraum 1. April bis 30. September eine Begrünung aufweisen, welche bis spätestens 15. Mai angelegt werden muss.

GLÖZ 7

Vorgaben zur Anbaudiversifizierung

Die Hauptkultur darf maximal 75 Prozent der Ackerfläche des Betriebes einnehmen.

Vorgaben zum Fruchtwechsel

- Anwendung auf Betriebe größer 10 ha Ackerfläche
- jährlicher Fruchtwechsel auf zumindest 30 Prozent der Ackerfläche
- spätestens nach drei Jahren Wechsel der Kultur auf allen Flächen des Betriebes
- Ausgenommen: Bracheflächen, Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, Saatmais, mehrjährige Kulturen, Leguminosen, Flächen mit Gräseraatgutvermehrung

Beispiel Fruchtwechsel:

Jahr	2022	2023	2024	2025
Kultur	Mais	Mais	Mais	Andere Kultur

Definition Kultur: Dies sind Pflanzen einer botanischen Art. Winterung und Sommerung gelten dabei als eine Kultur. (bspw. Weizen, Soja, Gerste etc.)

Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen sind Betriebe mit mehr als 75 % Ackerfutteranteil am Acker oder mehr als 75 % Dauergrünland-Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Auch Biobetriebe sind ausgenommen.



Rückverfestigung in die Tiefe mit einer Packerwalze ausgestattet mit schmalen Ringen
MAYER

Bestimmungen zu GLÖZ

GLÖZ 8

Ackerstilllegungsflächen und Schutz von Landschaftselementen

Es müssen mind. 4 % Stilllegungsfläche als Beitrag zur Biodiversität angelegt werden. Ausgenommen sind Betriebe unter 10 ha Ackerfläche. Auch Betriebe mit mehr als 75 % Ackerfutteranteil am Acker oder mehr als 75 % Dauergrünland-Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind von beiden Anforderungen ausgenommen. Ackerfutterflächen werden gemeinsam mit Grünlandflächen für die Erreichung der 75-%-Grenze berücksichtigt.

Was zählt als 4-%-Brachefläche?

- Ackerstilllegung
 - Es gilt ein ganzjähriges Nutzungsverbot - auf 50 % der Flächen sind Pflegemaßnahmen wie z.B. Häckseln frühestens am 1.8. zulässig
 - Pflegemaßnahmen alle zwei Jahre sind ausreichend
 - Ein Umbruch darf erst nach 31.7. und bis 15.9. nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht erfolgen.
 - Ein Umbruch ist nur durch mechanische Methoden zulässig
 - Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden – bis Umbruch bei einjährigen Brachen.
- Geschützte, flächige Landschaftselemente auf Ackerflächen.
- dauerhaft bewachsene Pufferstreifen entlang von Gewässern nach dem Standard GLÖZ 4, die als GLÖZ 8 beantragt werden und auf denen das ganzjährige Nutzungsverbot erfüllt wird. Weiters sind unter der Bestimmung GLÖZ 8 auch alle flächigen Landschaftselemente zu erhalten. Voraussetzung ist die Verfügungsgewalt über die Landschaftselemente. Befinden sich die Landschaftselemente auf oder direkt angrenzend an Ackerflächen, dann können diese für die Ackerstilllegung (4 %) berücksichtigt werden. Flächige Landschaftselemente sind: Naturdenkmäler, Gräben/Uferstrandstreifen, Teiche/Tümpel, Steinriegel/Steinhage, Hecke/Ufergehölze, Rain/Böschung/Trockensteinmauer, Feldgehölz/Baumgruppen/Gebüschgruppen.

GLÖZ 9

Umbruchsverbot von sensiblen Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

Es gilt ein Verbot der Umwandlung oder des Umbruchs von umweltsensiblen Dauergrünland in Spezialkulturen oder Ackerland. In diesen Gebieten dürfen Grünlandflächen und auch Almflächen nicht umgewandelt und umgepflügt werden. Ziele dieser Bestimmung sind der Erhalt der Biodiversität durch den Schutz von Lebensräumen und Arten, der Erhalt des Kohlenstoffgehalts im Boden, der Erosionsschutz und der Erhalt der Boden- und Wasserqualität.

GLÖZ 10

Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

Die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich Phosphordüngung sind einzuhalten. Erfolgt kein Phosphor-Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern aus dem Nitrat-Aktionsprogramm davon ausgegangen, dass die Empfehlungen bezüglich die Phosphor-Düngung eingehalten werden. Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen Phosphor-Mineraldüngergaben über 100 kg P2O5/ha ist der Phosphor-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (maximal fünf Jahre alt) nachzuweisen und die Anwendung ist zu dokumentieren.

GAB

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Zur Umsetzung gelangen 11 Grundanforderungen. Tierkennzeichnungsbestimmungen sind nicht mehr Bestandteil der Konditionalität. Alle Betriebe, also auch wenn Betriebe keine Leistungsabgeltungen beantragen, müssen diese Grundanforderungen einhalten. Im Wesentlichen sind diese gesetzlichen Vorgaben unverändert zur bisherigen Umsetzung. Die Grundanforderungen sind in nationalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Änderungen können sich ergeben, wenn gesetzliche Änderungen erfolgen.

Eckpunkte der neuen Direktzahlungen

Geforderte Ökologisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 führt zu Mittelverschiebung von der 1. in die 2. Säule

Die Direktzahlungen bleiben auch im Zeitraum 2023 bis 2027 eine wesentliche Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Einer stärkeren Ökologisierung wird u.a. dadurch Rechnung getragen, indem 100 Mill. € an Direktzahlungsmittel in die zweite Säule verschoben werden und zur Finanzierung von Ökoschemamaßnahmen zweckgewidmet sind, die im Rahmen des österreichischen Umweltprogramms (ÖPUL) mitabgewickelt werden.

Folgende Zahlungen werden im Rahmen der Direktzahlungen gewährt:

- Basiszahlung für Heimgutflächen mit einer Umverteilungszahlung für die ersten 40 Hektar
- Ökoregelung (ausgewählte ÖPUL-Maßnahmen werden aus Direktzahlungsmitteln finanziert)
- Differenzierte Basiszahlung für Almweideflächen
- Gekoppelte Zahlung für auf Almen aufgetriebene Rinder, Schafe oder Ziegen
- Zahlung an Junglandwirte

Heimflächen

Die Basiszahlung (Teil der Direktzahlung der 1. Säule) wird ab 2023 auf Grundlage der bewirtschafteten und beantragten Fläche gewährt. Die Basiszahlung pro Hektar beträgt etwa 208 €. Etwa 68 Millionen € werden gezielt für kleinere und mittlere Betriebe verwendet. Für die ersten 20 Hektar wird ein Zuschlag (Umverteilungszahlung) von circa 44 € gewährt, vom 21. bis zum 40 Hektar ein Zuschlag von etwa 22 €. Für die ersten 20 Hektar beträgt

die Zahlung somit etwa 252 €, für die nächsten 20 Hektar bis zum 40. Hektar 230 €. Diese deutliche Reduktion der Basiszahlung liegt ganz wesentlich in der Verschiebung von 100 Millionen € in das Umweltprogramm begründet. Betriebe, die zukünftig nicht am ÖPUL teilnehmen, erhalten insgesamt weniger Zahlungen und Leistungsabgeltungen.

Almweideflächen

Steiermarkweit bewirtschaften 1.600 Almbetriebe etwa 35.000 Hektar Almweidefläche. Eine Neubewertung der Futterfläche auf Almen ab 2023 wird zu Änderungen im Flächenausmaß führen. Die Systemumstellung auf eine teilautomatisierte Flächenfeststellung wird auch zu Änderungen im Flächenausmaß führen, insgesamt aber zur Flächensicherheit beitragen.

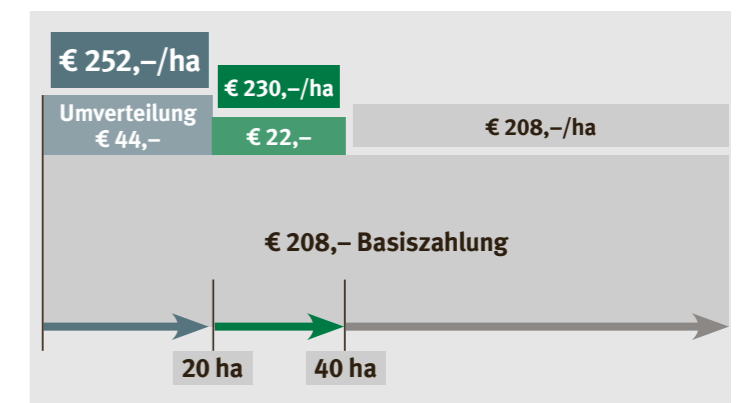
Für die Basiszahlung für Almweideflächen stehen bundesweit 12 Mill. € zur Verfügung. Die Zahlung je Hektar wird in etwa bei 40 € liegen, da in etwa mit insgesamt 300.000 Hektar Fläche gerechnet wird. Die Zuteilung der Fläche erfolgt aliquot der aufgetriebenen Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Lamas bzw. Alpakas.

Alm: Gekoppelt

Es gibt das Bestreben die Bestockung der Almen weiterhin zu sichern. Als eine Maßnahme dafür wurde die gekoppelte Zahlung bei Auftrieb von Rindern, Schafen oder Ziegen angehoben.

Je Muttertier-GVE (Kuh, Mutterschaf oder Mutterziege) werden 100 € gewährt. Je Kuh beträgt die gekoppelte Zahlung damit 100 €. Je Mutterschaf oder Mutterziege (= 0,15 GVE) werden damit 15 € gewährt. Die gekoppelte Zahlung für sonstige Rinder wurde mit 50 € je RGVE festgelegt.

Basiszahlung und Umverteilung



Je Kuh werden damit für den Auftrieb etwa 38 €, für sonstige Rinder 19 € je GVE mehr gegenüber bisher bezahlt.

Junglandwirte

Junglandwirte erhalten auch in der neuen Periode ein Top up für max. 40 Hektar in Höhe von etwa 66 € je Hektar. Antragsteller müssen die Kriterien als Junglandwirt erfüllen, die folgendermaßen definiert sind: Junglandwirte dürfen bei der Betriebsübernahme maximal 40 Jahre alt sein. Eine zum landwirtschaftlichen Facharbeiter oder höhere Ausbildung qualifiziert für diese Zahlung. Diese Top-up-Zahlung wird für 5 Jahre gewährt und muss spätestens im Jahr nach der Betriebsübernahme (Betriebsgründung) beantragt werden.

Voraussetzungen

- Für den Erhalt von Direktzahlungen gelten folgende Voraussetzungen
- Aktiver Landwirt* (Kriterien siehe nachstehend)
 - Bewirtschafter von mindestens 1,5 Hektar Fläche (Acker, Grünland, Spezialkulturen, Reb- und Baumschulflächen, Energieholz) oder
 - Erhalt von mindestens 150 Euro gekoppelte Zahlungen
 - Erfüllung der Vorgaben der Konditionalität

*Aktiver Landwirt
- Natürliche Personen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert sind
- Juristische Personen und Personengemeinschaften mit landwirtschaftlichem Einheitswert laut Bewertungsgesetz
- Begünstigte, die über eine Steuererklärung oder ähnliche Unterlagen wie zB Pachtvertrag oder Kaufvertrag den Nachweis erbringen
- Begünstigte, die im vorangegangenen Jahr maximal 5.000 Euro an Direktzahlungen erhalten haben

Keine ZA mehr

Das Vorhandensein von Zahlungsansprüchen war bisher für den Erhalt von Direktzahlungen ein entscheidender Faktor. Zukünftig wird die Basiszahlung für Heimgut- und Almweideflächen gemäß der jährlich bewirtschafteten und beantragten landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährt. Erhöht sich das bewirtschaftete Flächenausmaß durch Zupachtung oder Zukauf, so wird auch die Basiszahlung und in Abhängigkeit der Gesamtfläche auch die Umverteilungszahlung für die zusätzliche Fläche gewährt.

ÖPUL-Maßnahmen

Nutzen Sie die Teilnahme an den unterschiedlichen ÖPUL-Maßnahmen, um damit niedrigere Zahlungen in der 1. Säule auszugleichen. Eine höhere Teilnahme bedeutet ökologischen Mehrwert.

Umweltprogramm: Alle Maßnahmen im Detail

Im Österreichischen Umweltprogramm ÖPUL wird wieder eine Vielzahl von Maßnahmen angeboten, aus denen jeder Bewirtschafter die für seinen Betrieb passenden Maßnahmen auswählen kann.

Viele derzeitige Maßnahmen wie beispielsweise „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“, Biologische Wirtschaftsweise (Bio), Tierwohl Weide, Begrünung, Erosionsschutz Wein/ Obst/Hopfen werden in adaptierter Form weitergeführt, eine andere wie „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ kommt neu hinzu. Diese Maßnahme ermöglicht Grünlandbetrieben, die an UBB oder Bio teilnehmen, zusätzliche ÖPUL-Leistungsabgeltungen zu lukrieren.

Der modulartige Aufbau mit verschiedenen Zusatzoptionen erhöht die Flexibilität ebenso wie die größere Anzahl von Maßnahmen mit einjähriger Verpflichtung. Gerade die Vielzahl der möglichen Zusatzoptionen, die teilweise automatisiert aus der Nutzungsangabe berechnet werden oder jährlich beantragt werden können, verbessern die Möglichkeiten für die Antragsteller.

ÖPUL-Teilnahme

Die Teilnehmeraten am österreichischen Umweltprogramm variieren in den steirischen Bezirken sehr stark. In den grünlanddominierten Regionen im Norden sind die Teilnehmeraten mit etwa 90 Prozent und darüber sehr



Kürbis-Untersaat und ÖPUL-Zwischenfruchtbegrünung kombinierbar

hoch, in den von Ackerbau geprägten Bezirken im Süden deutlich niedriger. Dies hat verschiedene Gründe, wobei die niedrige Flächenausstattung, die Veredelungswirtschaft und Prämiengestaltung wesentlich dazu beitragen. Das Umweltprogramm ab 2023 bietet mit Maßnahmen wie „Begrünung von Ackerflächen-Zwischenfruchtanbau“, „Bodennahe Gülleausbringung“ oder „Naturschutz“ auch für Ackerbaubetriebe Teilnahmemöglichkeiten, die keine Produktionsumstellung erfordert. Gerade deshalb sollten sich auch Ackerbaubetriebe mit den ÖPUL-Maßnahmen beschäftigen.

Ökoregelung:

Vier ÖPUL-Maßnahmen werden aus Budgetmitteln der 1. Säule der Direktzahlungen finanziert. Konkret handelt es sich um die Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“, „Be-

kulturen, Almfutterflächen oder Landschaftselemente bewirtschaften.

Förderbare Flächen

Förderfähig sind nur Flächen auf denen folgende Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden (ausgen. Biodiversitätsflächen, Mehrnutzenhecken, Begrünte Abflusswege, Auswaschunggefährdete Ackerflächen und Grünbrachen im Rahmen der Maßnahme Naturschutz inkl. K20):

- Auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau ordnungsgemäßer Anbau und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und Ernten und Verbringen des Erntegutes von zumindest 85% des jeweiligen Schlages

- Auf Dauer-/Spezialkulturflächen (Wein/Obst/Hopfen) ordnungsgemäßes Auspflanzen und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und Ernten und Verbringen des Erntegutes.

- Auf Grünland- und Ackerfutterflächen jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder jährliche vollflächige Beweidung oder auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes.

Keine Prämie wird für Energieholz bzw. Niederwald im Kurzumtrieb, Palmkätzchenproduktion sowie Reb- und Baumschulflächen, Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z. B. sonstige Flächen) ausbezahlt.

grünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Tierwohl Weide“ und „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“. Für diese zukünftig einjährigen Maßnahmen wird eine Prämienbandbreite angegeben, innerhalb dieser die Abgeltung variieren kann. Dieser Umstand rührt daher, dass für die vier angeführten Maßnahmen 100 Millionen Euro aus Direktzahlungsmitteln verfügbar sind und in Abhängigkeit der Teilnehmeraten ein Budgetausgleich erforderlich sein kann. Die angeführten Mindest- oder Maximalbeträge werden bei der Auszahlung weder unter- noch überschritten.

Voraussetzungen

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am ÖPUL mindestens 0,5 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A oder GA) oder 1,50 ha Acker, Grünland und Dauerweideland, Dauer-/Spezial-

Allgemein	Acker	Grünland	Tierwohl Gen. Ressourcen	Dauerkulturen	WRRL/N2000
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (inkl. Steifl., SLK)	Begrünung – Zwischenfruchtanbau	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland **	Tierwohl – Weide	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen	Natura 2000 – Landwirtschaft
Biologische Wirtschaftsweise (inkl. Steifl., SLK)	Begrünung – System Immergrün	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel *	Tierwohl – Stallhaltung Rinder	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	WRRL – Landwirtschaft
Naturschutz	Erosionsschutz Acker (MS, DS, QD) (inkl. OG)	Heuwirtschaft **	Tierwohl – Stallhaltung Schweine	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (inkl. AG)	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Tierwohl – Behirtung	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung		Almbewirtschaftung	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen		

* Kombinationsverpflichtung mit UBB ** Kombinationsverpflichtung mit UBB oder Bio

Keine Doppelförderung

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (zB Landesnaturschutzprogramm) gefördert, ist dieselbe Leistung nach dieser Sonderrichtlinie nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig, ausgenommen Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“.

Verpflichtungsdauer

Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Kalenderjahr. Abweichend davon umfasst die Verpflichtungsdauer in der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ den Begrünungszeitraum.

Förderfähig sind nur Flächen, die während der gesamten Verpflichtungsdauer gemäß den relevanten Bestimmungen bewirtschaftet bzw. Tiere, die gemäß den relevanten Bestimmungen gehalten werden. In Bezug auf die Verpflichtungsdauer können Flächen unterjährig weitergegeben werden, wenn die Flächen durch den Unternehmer bis zum Ende der Verpflichtungsdauer in der gleichen oder höherwertigen Maßnah-

me weitergeführt werden. Ist das nicht der Fall, so hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber diesen Umstand zu melden und es dürfen für die betroffenen Flächen für das unvollendete Verpflichtungsjahr keine Prämien gewährt werden.

Auflagen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (im Folgenden: Förderungsverpflichtungen) zu bewirtschaften bzw. die förderrelevanten Tiere in diesem Zeitraum zu halten sowie alle sonstigen Förderungsverpflichtungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn	Vertragszeitraum
01.01.2023	6 Jahre
01.01.2024	5 Jahre
01.01.2025	4 Jahre

alle bis einschließlich 31.12.2028

Verfügungsgewalt

Der Verlust der Verfügungsgewalt für einen Teil bzw. die Gesamtheit der Flächen wie zB Pachtflächenverlust, auf die sich die Verpflichtung bezieht, hat für den abgebenden Betrieb, unabhängig vom tatsächlichen Vertragszeitraum, keine Rückzahlung zur Folge. Im Falle eines Bewirtschafterwechsels auf dem Betrieb ist die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen. Die Nachfol-

gebewirtschafterin oder der Nachfolgebewirtschafter tritt in diesem Fall dem mit der Vorbewirtschafterin oder dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei.

Es haften Vorbewirtschafterin oder Vorbewirtschafter und Nachfolgebewirtschafterin oder Nachfolgebewirtschafter solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags.

Einjährige und mehrjährige ÖPUL-Maßnahmen

Einjährige Maßnahmen: Der Vertragszeitraum für einjährige Maßnahmen beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Spätester Vertragsbeginn der angeführten Maßnahmen ist mit 01.01.2027 bzw. der Verpflichtungsbeginn der jeweiligen Begrünungsvariante. Ein Einstieg in einjährige Maßnahmen ist spätestens im Herbst 2026 (Vertragsbeginn 1.1.2027) möglich.

Mehrjährige Maßnahmen: Der Vertragszeitraum für mehrjährige Maßnahmen beträgt bei Einstieg im Herbst 2022 (Verpflichtungsbeginn mit 1.1.2023) sechs Jahre. Ein Einstieg ist auch im Herbst 2023 (Verpflichtungsbeginn 1.1.2024) sowie Herbst 2024 (Verpflichtungsbeginn mit 1.1.2025) vorgesehen.

Einjährige Maßnahmen	Mehrjährige Maßnahmen
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	Biologische Wirtschaftsweise
Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung	Erosionsschutz Acker
Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	Heuwirtschaft
Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Bewirtschaftung von Bergmähdern
Tierwohl – Behirtung	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
Tierwohl – Weide	Insektizidverzicht Wein, Obs und Hopfen
Tierwohl – Stallhaltung Rinder	Almbewirtschaftung inkl. „Naturschutz auf Alm“
Tierwohl – Stallhaltung Schweine	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker
Natura 2000 – Landwirtschaft	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft	Naturschutz
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

UBB und Bio: viele Auflagen gleichgeschaltet

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und Biologische Wirtschaftsweise (Bio) bleiben zentrale Maßnahmen.

Etwa die Hälfte der steirischen Bäuerinnen und Bauern nimmt an einer der beiden Maßnahmen teil. Da wesentliche Auflagen sowohl für UBB als auch Biobetriebe gelten, werden die beiden Maßnahmen gemeinsam im Überblick dargestellt.

Grünlanderhaltung
Es gibt eine Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im gesamten Vertragszeitraum. Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das nach der Mehrfachantragserfassung des Vorjahres umgebrochene Flächenausmaß. Im Vertragszeitraum bis einschließlich 2028 kann maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug

durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

Anbaudiversifizierung

Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).

Weiterbildung

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder

dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestmaß von 3 Stunden. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Eine Anmeldung ist auf stmk.lfi.at oder telefonisch unter 0316 8050 1305 möglich. Betriebe, die derzeit an UBB oder Bio teilnehmen und diese auch zukünftig vorhaben, erhalten mit dieser Weiterbildung

Biodiversität Grünland

Ab 2023 gibt es vier Möglichkeiten der Bewirtschaftung von Biodiversitätsflächen

Flächengröße. Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als zwei Hektar (ohne Bergmäher) sind auf zumindest sieben Prozent der gemähten Grünlandfläche des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ und „Natura 2000-Landwirtschaft“ sind anrechenbar, sofern in der Projektbestätigung eine Schnittzeitpunktangabe beinhaltet ist. Auf Feldstücken mit mehr als fünf Hektar gemähten Flächen sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 Ar anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab zehn Hektar Grünland. Wie Biodiversitätsflächen zu bewirtschaften sind:

a) Erste Nutzung. Frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15. Juni und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15. Juli zulässig. Das Ausbringen von Düngern vor der ersten Nutzung ist unzulässig. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.

b) Nutzungsfreier Zeitraum. Nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest neun Wochen. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum. Zeit der ersten und zweiten Nutzung sind zu dokumentieren. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.

c) Altgrasflächen. Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15. August: Mähgut ist abzutransportieren. Kein Befahren und keine Düngung bis zur nächsten Nutzung (Überqueren jedoch zulässig). Im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a) zu beantragen und zu bewirtschaften.

d) Neueinsaat. Die Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung von mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl von 30 und mehr sowie einer Hangneigung mit weniger als 18 Prozent. Menge und Zusammensetzung sind durch Saatgutetiketten und Rechnungen zu dokumentieren. Neueinsaat hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen. Nutzung ist frühestens ab 15. Juli zulässig. Ein Häckseln der Fläche ist nicht erlaubt.

Biodiversität Acker

Biobetriebe und Betriebe, die an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung UBB“ teilnehmen, müssen Biodiversitätsflächen anlegen.

■ **Flächengröße.** Betriebe mit einer Ackerfläche von mehr als zwei Hektar haben die Verpflichtung, auf zumindest sieben Prozent der Ackerfläche Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe unter zehn Hektar Ackerfläche können diese Verpflichtung auch durch Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland erfüllen. Auf Feldstücken mit mehr als fünf Hektar sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 Ar anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab zehn Hektar Ackerfläche. Die Bedingungen:

■ **Saat.** Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens sieben insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei verschiedenen Pflanzenfamilien sowie maximal zehn Prozent nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand. Unter bestimmten Bedingungen sind seit 2020 durchgehend bestehende Grünbrachen oder Biodiversitätsflächen anrechenbar.

■ **Zeitpunkt.** Eine Neuansaat hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen, ein Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres. Beim Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des zweiten Jahres möglich.

■ **Mahd/Häckseln.** Mindestens einmal jedes zweite Jahr, maximal zweimal pro Jahr. Auf 75 Prozent ist frühestens am 1. August eine Pflegemaßnahme erlaubt. Eine Verbringung des Aufwuchses ist möglich, Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.

■ **Pflanzenschutz.** Weder Düngung noch Pflanzenschutz sind vom 1. Jänner der erstmaligen Angabe als Biodiversitätsfläche bis zum Ende des Bestehens möglich.

■ **Zuschlag.** Für die Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung mit mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien ist ein Zuschlag möglich. Menge und Zusammensetzung sind durch Saatgutetiketten und Rechnungen zu dokumentieren. Auf diesen Flächen sind Mahd (mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr) und Verbringen des Mähgutes gefordert. Ein Häckseln ist nicht zulässig.

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha UBB	Euro/ha BIO	
Ackerflächen	Ackerflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)	70	205	
	Zuschlag über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	380	300	
	Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schrages >= 50	70	70	
	Zuschläge für Biodiversitätsflächen Acker (jeweils bis maximal 20 % der Ackerfläche)	Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden	50	50
	Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar)	300	300	
	Wechselwiese, Klee, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter	60	60	
	Zuschlag für förderungswürdige Kulturen, sofern bei nebenstehenden Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerflächen erreicht wird (inkl. über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen). Förderbar sind max. 40 % der Ackerfläche	Ackerbohne, Erbsen, Esparssette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken	120	120
		Kresse, Örettich, Rübsen, Senf, Raps	80	80
		Sonnenblume	50	50
		Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	150	150
	Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren		200	
	Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb	250	250	
Grünlandflächen	Grünlandflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen)	Nicht-Tierhalter	25	70
		Tierhalter < 1,4 RGVE/ha	70	215
		Tierhalter >= 1,4 RGVE/ha	70	205
	Zuschläge für Grünland-Biodiversitätsflächen (jeweils bis max. 20 % der gemähten Grünlandflächen)	Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	100	100
		Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schrages >= 30	50	50
		Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden	50	50
	Zuschlag bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung	300	300	
	Zuschlag gemähte Steilflächen >= 50 % Hangneigung	400	400	
Dauer-/Spezialkulturflächen	Walnuss und Edelkastanie	-	500	
	Sonstige Spezialkulturen	-	700	
Bio-Bienenstöcke (max. 900 Stöcke/Betrieb)	für die ersten 100 Stöcke	-	28	
	ab dem 101 Stock	-	24	
Zuschlag Monitoring (Euro je Betrieb)	Biodiversitätsmonitoring	275	275	
	Phänoflex	100	100	
	Schnittzeit nach Phänologie	100	100	

wertvolle Info zu Anlage und Nutzen von Biodiversitätsflächen.

Biodiversitätsflächen

Die Verpflichtung zur Anlage von Biodiversitätsflächen gilt

ab 2023 auch für Biobetriebe. Ab einer Fläche von mehr als 2 ha Ackerland und/oder gemähtes Grünland (ohne Bergmäher) sind jedenfalls 7 Prozent Biodiversitätsfläche anzulegen.

Naturschutz-Monitoring

Im Rahmen spezifischer, vom BML anerkannter Projekte, können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für das jeweilige Monitoringprogramm beauftragten Stelle, inkl. Bestätigung der Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im ersten Jahr der Teilnahme. Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen. Folgende Monitoringprogramme werden angeboten: Biodiversitätsmonitoring, Phänoflex und Schnittzeit nach Phänologie. Das Interesse am Monitoring ist im Zuge der Naturschutz - Flächenkartierung dem jeweiligen Kartierer mitzuteilen.

Voraussetzungen Bio

Es sind als Bio-Betrieb die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/48 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Düngemittel, und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) erforderlich. Außerdem ist die Anerkennung als Bio-Betrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle ab 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres erforderlich. Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

Tiere am Betrieb oder biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden, davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen Eigenbedarfstiere und Equiden:

Es dürfen maximal zwei nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.

„Konventionelle“ Equiden dürfen am Betrieb gehalten werden. Konventionelle Equiden sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen.

Weiterbildungsverpflichtung: bis spätestens 31. Dezember 2025 sind fachspezifische Kurse im Ausmaß von mind. fünf Stunden zu absolvieren.

Interessante Zuschläge für UBB und Bio

Möglichkeiten mit freiwilligen Zuschlägen

Nachstehend ein Überblick für verschiedene Abgeltungen.

Landschaftselemente

Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im MFA beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr erhalten werden. Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar.

Streuobstbäume

Streuobstbäume sind Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschken sowie Kornelkirsche.

Gemähte Steiflächen

Als gemähte Steiflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung >=50%. Diese Flächen werden mit 400 Euro je ha abgegol-

ten und werden automatisch aus der Hangneigung der Flächenbeantragung berechnet.

Seltene Kulturpflanzen

Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Anhang B.

Blühpflanzen

Als Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sind Kulturen gemäß Anhang B anrechenbar.

Brutflächen

Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) angesät werden und auf denen von 15.03. bis zum 30.06. (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche) sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mechanischer Beikrautregulierung in diesem Zeitraum verzichtet wird.

Mehrnutzenhecken

Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen.

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Ackerflächen	60
	Tierhalter weniger als 1,4 RGVE/ha	70
Grünlandflächen	Tierhalter ab 1,4 RGVE/ha	60
	Tierhalter weniger als 1,4 RGVE/ha	70
Wein-, Obst- und Hopfenflächen		60

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Eine extensive Bewirtschaftung wird belohnt.



Die Ausbringung von Mineraldünger ist auf Grünland und Ackerfütterflächen nicht gestattet. ADOBE

Diese für viele steirische Antragsteller wichtige Maßnahme wird im ÖPUL 2023 weitergeführt. Wesentliche Änderung ist, dass der Stickstoffanfall aus der Tierhaltung die Grenze von 170 kg N pro Hektar nicht übersteigen darf. Bei der Prämie für Grünland und Ackerfütterflächen wird in Abhängigkeit des RGVE-Besatzes differenziert. Zugangsvoraussetzung ist die Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“

Verpflichtungen

Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoff-

haltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Das Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern (Mist, Jauche und Gülle) und gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zulässigem Kompost ist jedoch zulässig. Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfütter- und Grünlandflächen des Betriebes, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 (Bioverordnung) verwendet werden dürfen. Weiterbildungsverpflichtung im Ausmaß von mindestens 3 Stunden bis spätestens 31.12.2025. Das LFI Steiermark bietet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Pflanzen diesbezügliche fachspezifische Weiterbildungen an.

Einjährige Prämienzuschläge bei UBB und Bio

Für Landschaftselemente			
Grünland, Acker-, Dauer-/Spezialkulturflächen	Je punktförmiges Landschaftselement (max. 80 Bäume je ha am Feldstück)	Streuobstbäume Euro je Stk	12 Euro/Stk
		Sonstige Landschaftselemente Euro je Stk	8 Euro/Stk
Sonstige Zuschläge			
Grünland	Zuschlag gemähte Steiflächen >= 50 % Hangneigung		400 Euro/ha
Ackerflächen	Zuschlag für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen	Prämienstufe A	120 Euro/ha
		Prämienstufe B	250 Euro/ha
Mehrnutzenhecken	Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb		250 Euro/ha
			800 Euro/ha

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung

Ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Ammoniakemissionen.

Die Ausbringung muss mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen erfolgen. Dies kann mit Schleppschlauch, Schleppschuh oder Injektionsverfahren erfolgen.

Es ist eine schlagbezogene Dokumentation über die bodennah ausgebrachte Menge und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers (einschließlich Biogasgülle) sowie des Ausbringungszeitpunktes und des Ausbringungsverfahrens

erfolgen. Förderfähig sind maximal 50 Kubikmeter pro Hektar düngungswürdige Acker- und Grünlandfläche.

Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

Separierung

Neu ist die Förderfähigkeit der Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Ein-

Prämien bodennahe Gülleausbringung

Förderfähige Mengen	Details	Euro /m ²
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflächen sowie Grünlandflächen	Schleppschlauchverfahren	1
	Schleppschuhverfahren	1,4
	Gülleinjektionsverfahren	1,6
Gülleseparierung	bis max. 20 m ³ /Rinder-GVE/Jahr	1,4

richtungen (z. B. Siebschnecke, Zentrifuge). Wichtig ist eine Dokumentation über das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sowie der Nachweis über den Einsatz betriebsfremder Geräte durch Rechnungen oder geeignete, gleichwertige Unterlagen. Die einjähri-

ge Maßnahme muss immer im Herbst des Vorjahres beantragt werden. Die tatsächlich schlüssig dokumentierten bodennah ausgebrachten bzw. separierten Güllemengen müssen dann bis spätestens 29. November des jeweiligen Jahres angegeben werden.

Naturschutz

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen gewährt.

Um an der Naturschutzmaßnahme teilnehmen zu können, ist eine Kartierung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes notwendig.

Die Frist für die Anmeldung zur Kartierung ist für das Verpflichtungsjahr 2023 bereits abgelaufen. Für das Verpflichtungsjahr 2024 kann aber bereits jetzt eine Anmeldung beim Land Steiermark erfolgen.

Unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung sind folgende Bedingungen auf allen in die Maßnahme einbezogene Flächen einzuhalten:

- Mindestens eine Nutzung alle 2 Jahre, maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weiter spezifische Einschränkungen zu treffen sind.
- Keine maschinelle Entstei-

nung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen, keine Neuentwässerung, keine Lagerung von Siloballen

- Keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (Ausgenommen: Mähweiden); keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Im Falle von Bewirtschaftungsauflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine Verpflichtung zur laufenden Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.

Die Höhe der Förderung ist je nach Auflagen unterschiedlich.



Die Teilnahme an den Naturschutzmaßnahmen ist ohne weitere ÖPUL-Verpflichtungen möglich. Bei der ergebnisorientierten Bewirtschaftung werden mit dem Bauern Ziele formuliert. PIXABAY

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Definition von Zielen und Indikatoren im Rahmen der Biodiversität

Förderfähig sind Grünland- und Ackerflächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen und zumindest jedes zweite Jahr gepflegt werden.

Um an der Maßnahme teilnehmen zu können ist neben der Maßnahmenanmeldung auch eine Projektbestätigung

durch die vom BML beauftragten Stelle notwendig.

Die Anmeldung zur Kartierung für das Verpflichtungsjahr 2023 ist bereits abgelaufen. Jedoch ist eine Anmeldung für das Verpflichtungsjahr 2024 möglich. Nähere Informationen finden Sie unter www.ebw-oepul.at

Begrünung von Ackerflächen

Zwischenfruchtanbau und System Immergrün werden in leicht adaptierter Form angeboten

Die Begrünungen werden im ÖPUL 2023 als einjährige Ökoschemamaßnahmen angeboten.

Eine Teilnahme ist bereits ab 1,5 ha Ackerfläche möglich.

Zwischenfruchtanbau

Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Anlage von Begrünungen zwischen zwei Hauptkulturen gefördert. Förderungsverpflichtungen sind:

- a) Anlage einer flächendeckenden Zwischenfrucht-begrünung oder Begleit-saat gemäß schlagbezo-gen beantragter Varianten. Ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett gibt Aufschluss über die Zu-sammensetzung der Begrü-nungsmischung.
- b) Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrü-nungszeitraumes. Eine kombinierte Düngung im

Rahmen der Ansaat der Be-grünung ist nicht zulässig.

- c) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anla-ge der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeit-raumes (ausgenommen Va-riante 7). Die Beseitigung von geförderten Zwischen-früchten darf in den Vari-anten 1 bis 6 nur mit me-chanischen Methoden (Häckseln oder Einarbei-ten) erfolgen.
- d) Verzicht auf Bodenbearbei-tung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungs-zeitraumes (ausgenommen für Strip Till-Verfahren so-wie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur). Die zu-sätzliche Ansaat von win-terharten Begrünungskul-turen in bestehende Begrü-nungen ist zulässig, sofern deren Anbau mit Geräten

unter ausschließlichen Bo-deneingriff der Säschare er-folgt.

- e) Nutzung (Mahd und Ab-transport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwi-schenfrucht ist erlaubt, so-fern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrü-nungskulturen vollstän-dig abgefrostet sind. Häck-seln, Mulchen und Walzen ist bei den Varianten 2 bis 6 vom Zeitpunkt der Anla-ge der Begrünung bis zum 31.10. verboten.

Im Sommer/Herbst 2022 ist die Zwischenfrucht-begrü-nung noch nach ÖPUL 2015 anzulegen. Eine Zwischen-frucht-begrünung im Rahmen des ÖPUL 2023 ist nach er-folgt Maßnahmenanmel-dung im Nov./Dez. 2022 im

Sommer/Herbst 2023 mög-lich.

System Immergrün

Im Rahmen dieser Maßnah-me wird die ganzjährige flä-chendeckende Begrünung von 85% der Ackerfläche ge-fördert. Förderungsverpflich-tungen sind:

- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeit-punkt des gesamten Jahres. Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der Zeitraum zwischen 1. Ernte Hauptfrucht – Anla-ge Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage
- 2. Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht maxi-mal 30 Kalendertage
- 3. Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertage beträgt.
- Laufende Führung von schlagbezogenen Aufzeich-nungen über die Ernte der Hauptkultur, Anlage und Um-

bruch der Zwischenfrucht so-wie die Anlage der Nachfolge-kultur.

Für Zwischenfrüchte gelten folgende Bedingungen:

- a) Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15.10. aktiv an-zulegen und die Mindest-anlagedauer muss mindes-tens 42 Kalendertage be-tragen. Zwischenfrüchte müssen mindestens 3 Mi-schungspartner aus 2 Pflanz-familien aufweisen; nach dem 20.09. können Zwischenfrüchte auch in Reinsaat angelegt werden, müssen jedoch winterhart sein.
- b) Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Verbots-zeitraums gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verord-nung im Folgejahr. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Be-grünung ist nicht zulässig.
- c) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anla-ge der Begrünung bis zum Umbruch. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Me-thoden (Häckseln oder Ein-arbeiten) erfolgen.
- d) Verzicht auf Bodenbearbei-tung (ausgenommen Strip-Till-Verfahren sowie Tiefen-lockerung unter maßgeb-lichem Erhalt der Begrü-nungskultur).
- e) Nutzung (Mahd und Ab-transport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwi-schenfrucht ist erlaubt, so-fern eine flächendecken-de Begrünung erhalten bleibt. Häckseln, Mulchen und Walzen ist bei über den Winter bestehenden Zwi-schenfrüchten von der An-lage bis zum 31.10.verboten.

Definitionen

Mulchsaat: Aussaatverfah-ren, in dem lediglich eine flache, nicht wendende Bo-

denbearbeitung erfolgt. Auf der Oberfläche verbleibt Pflanzenmulch der Zwi-schenfrucht. Wendende Boden-bearbeitung ist unzulässig. Zwischen der ersten Boden-bearbeitung und dem An-bau der Folgekultur darf ein Zeitraum von maximal vier Wochen liegen.

Direktsaat: Aussaatverfah-ren ohne vollflächige Bo-denbearbeitung, sondern die Saatgutablage erfolgt mittels Schlitzdrillverfah-ren Strip-Till: streifenförmige Bearbeitung des Bodens für die Aussaat; zwischen den Streifen verbleiben die Pflanzenreste der Begrü-nung

Erosionsschutz Acker

Erosionsvermeidung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist immens wichtig

Gerade im Hügelland der Steiermark ist bei Starkre-genereignissen nach dem Frühjahrsanbau die Erosion ein großes Problem. Diese Problematik zu mi-nimieren ist u.a. Ziel dieser mehrjährigen Maßnahme. Für Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till ist die Teil-nahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflä-chen – Zwischenfruchtan-bau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ Grundvorausset-zung.

Förderungsverpflichtungen Jährlicher Anbau von Kul-turen im Ausmaß von min-destens 0,10 Hektar mit- tels Mulchsaat-, Direktsaat- oder Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Begrünungs-kulturen. Erosionsmindernde Anbauverfahren sind nach Zwischenfruchtbe-grünungen der Varianten 2, 4, 5 und 6 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflä-chen – Zwischenfruchtan-bau“ oder bei über den Win-ter bestehenden Zwischen-früchten gemäß Maßnah-me „Begrünung von Acker-flächen – System Immer-grün“ möglich.

Definitionen

Mulchsaat: Aussaatverfah-ren, in dem lediglich eine flache, nicht wendende Bo-

Abgeltungen Erosionsschutz Ackerbau

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Erosionsgefährdete Kulturen auf Acker	Mulchsaat	50
	Direktsaat bzw. Strip-Till	80
	Anhäufungen bei Kartoffeln	150
Begrünte Abflusswege auf Acker	Bis max. der vierfachen auf einem Erosions-Eintragspfad gemäß Anhang F liegenden Fläche	550
Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume	Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume	75
	Zuschlag zu Untersaat-Prämie bei Teilnahme an Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)	15

Untersaaten bei Ackerboh-ne, Kürbis, Soja und Sonnenblume.

- a) Aktive Anlage von flä-chendeckenden Untersaaten mit mindestens drei Mischungspartnern zwischen den Reihen der Hauptkultur spätestens 8 Wochen nach dem An-bau von Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnen-blume, spätestens jedoch bis zum 30.06. Sollte die Anzahl an angesäten Mi-schungspartnern am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Eti-kett erforderlich.
- b) Die Untersaat muss min-destens bis zur Ern-te der Hauptkultur er-halten bleiben und darf nicht mit der Hauptkul-tur mitgeerntet werden. Die Saatstärke, die An-bautechnik und der An-bauzeitpunkt sind so zu wählen, dass ein ausrei-chender Feldaufgang mit entsprechender Erosions-schutzwirkung gewähr-leistet ist. Eine Bodenbe-arbeitung oder ein Herbi-zideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkul-tur nicht erlaubt.

Anhäufungen bei Kartoffeln

Anbau von Kartoffeln mit in wiederkehrenden Ab-ständen von maximal 2 m durchgeführten Anhäufun-gen in den Rinnen der An-pflanzdämme (ausgenom-men in den Fahrgassen) zur Verhinderung von Wasser-erosion. Diese Anhäufun-gen sind bis zur Krautmin-derung beizubehalten. Eine Mulch-, Direktsaat bzw. Strip-Till ist für diese Maß-nahme keine Vorausset-zung.

Fortsetzung auf Seite 27

Abgeltungen Begrünung – Zwischenfruchtanbau

Förderfähige Flächen	Variante	Anlage spätestens am	Ende des Begrünungs-zeitraumes (frühester Umbruch)	Zwischen-begrünungen helfen die Bodenstruktur zu verbessern. LK	Euro/ha *
Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung	1	31.07.	10.10.	Ansaat von zumindest 5 insektenblütigen Mischungspartnern; aus mindestens 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung der Nachbarflächen; Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst.	180 bis 220
	2	05.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 7 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien	171 bis 209
	3	20.08.	15.11.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien	108 bis 132
	4	31.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien	154 bis 187
	5	20.09.	01.03.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien	135 bis 165
	6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)	108 bis 132
	7	15.09.	31.01.	Ansaat von Begleitsaaten zwischen bzw. in den Reihen bei Winterraps mit mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Raps bis zum Ende des Begrünungszeitraumes.	81 bis 99

* die zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden ausgehend von den Durchschnittsbeträgen im Rahmen der vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen aliquot auf die Varianten aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag

Vorbeugender Grundwasserschutz

Die Gebietskulisse für diese Maßnahme wird stark ausgeweitet.

Ziele dieser Maßnahme sind die Reduktion der Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Produktion, die Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes, qualitative Erhaltung des Bodens sowie der Schutz der Biodiversität

Als Zugangsvoraussetzungen gelten mindestens zwei Hektar Ackerfläche im ersten Jahr im Projektgebiet sowie Beantragung der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen-Zwischenfruchtanbau“.

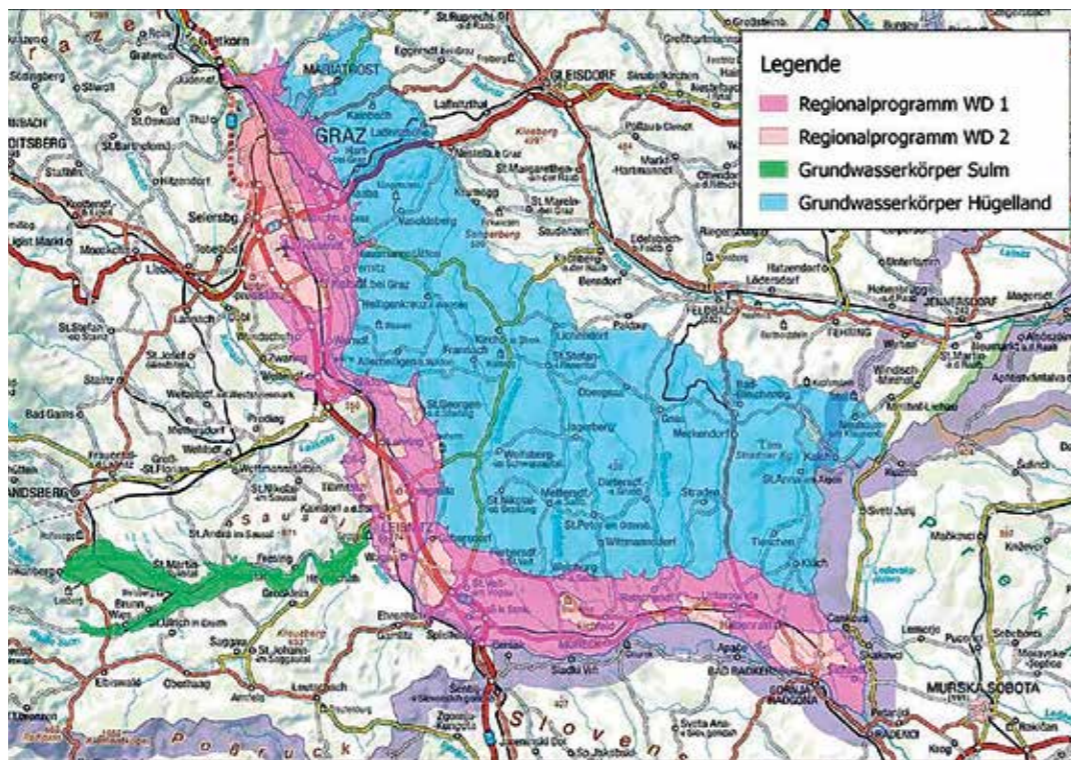
Verpflichtungen

Es müssen betriebliche Aufzeichnungen bis 28. Februar gemacht werden (Düngeplanung). Die schlagbezogenen Aufzeichnungen (Anbau, Düngung, Pflanzenschutz und Ernte) müssen aktuell geführt werden. Bei Kulturen mit einer Flächengröße von kleiner als 0,3 Hektar sind keine schlagbezogenen Aufzeichnungen erforderlich. Im Bedarfsfall sind die elektronisch geführten Aufzeichnungen dem BMLRT zu übermitteln.

Die Düngebilanzierung muss bis 31. Jänner des Folgejahres abgeschlossen sein. Ergibt sich bei der Bilanzierung ein Stickstoffüberschuss von mehr als 10 kg/ha, so muss zumindest 60 % des Überschusses für die Folgekultur berücksichtigt werden.

Auf Ackerfutter- oder Bracheflächen, die vor dem 15. November umgebrochen werden, ist die Anlage einer Folgekultur oder Zwischenfrucht-begrünung bis 15. November erforderlich.

Die Anbauverpflichtung einer Folgekultur oder Zwischenfrucht-begrünung gilt auch für Kürbisflächen, Feldgemüse mit einer Schlaggröße über 0,3 ha und Schläge, die



Neu hinzugekommen ist, neben dem Grundwasserkörper Sulmtal, auch der Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab

einen errechneten Stickstoffüberschuss von mehr als 30 kg/ha haben.

Eine Bodenprobe ist pro angefangene fünf Hektar Ackerfläche bis 31. Dezember 2026 zu ziehen. Untersucht muss werden: nachlieferbare Stickstoff, Phosphor, Kali, pH-Wert und Humusgehalt.

Das Pflanzenschutzmittelverbot mit den Wirkstoffen von Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin auf Sorghum, Mais, Raps, Soja und Zuckerrübe ist zu beachten. Bis 31. Dezem-

ber 2026 sind mindestens 10 Weiterbildungsstunden im Rahmen von Bildungsveranstaltungen zu absolvieren und einmalig ist ein betriebsbezogenes Gewässerschutzkonzept zu erstellen.

Optionale Zuschläge

■ Bei Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen auf Ackerflächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl kleiner 40 ist bis 15. Mai eine winterharte Begrünungsmischung ohne Leguminosen einzusäen. Der

Umbruch darf frühestens am 15. September des 2. Jahres erfolgen. Es gilt das Verbot auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel. Das Mähen und Häckseln einmal jedes zweite Jahr sowie das Verbringen des Mähgutes ist erlaubt.

■ Umsetzung einer stark eiweißreduzierten Fütterung bei allen am Betrieb gehaltenen Schweinen. Teilnehmerberechtigt sind Betriebe ab einem GVE Schweine je ha Acker.

Abgeltung vorbeugender Grundwasserschutz – Acker

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen im Gebiet	Basisprämie	50
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben	30
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais und Sorghum	20
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Raps	60
	Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit ab 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)	50
	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis maximal 20 % der Ackerfläche des Betriebes)	500

Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

Ziel: Erhalt der Dauergrünlandflächen. Prämie für Flächen unter 18 Prozent Hangneigung

Voraussetzung für diese Maßnahme ist die Teilnahme an „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“. Im ersten Jahr der Verpflichtung müssen mindestens zwei Hektar Grünland bewirtschaftet und ein Grünlandanteil von mind. 40 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfüllt werden. Die Teilnahme setzt einen Mindestviehbesatz von 0,3 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) je Hektar Futterfläche

(Dauergrünland- und Ackerfutterfläche) voraus.

Verpflichtungen

Der Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch ist auf allen Grünlandflächen verboten. Bis 31. Dezember 2025 sind fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden zum Thema „Grünlandbewirtschaftung“ von der Betriebsführerin oder einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person

Abteilungen Humuserhalt und Bodenschutz

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 %	Schläge mit durchschn. Grünlandzahl < 20	30
	Schläge mit durchschn. Grünlandzahl ≥ 20 und < 30	50
	Schläge mit durchschn. Grünlandzahl ≥ 30 und < 40	70
	Schläge mit durchschn. Grünlandzahl ≥ 40	100
	Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) für max. 15 % des gemähten Grünlands, jedenfalls 2 ha	150

zu absolvieren. Pro angefangene fünf Hektar förderfähige Grünlandfläche ist einmalig in der Periode eine Bodenuntersuchung erforderlich. Die Prämie ist in Abhängigkeit der

Grünlandzahl gestaffelt und bewegt sich zwischen 30 Euro und 100 Euro je Hektar. Ein Zuschlag ist für dokumentiert artenreiches Grünland und einmähdige Wiesen möglich.

Heuwirtschaft

Die Unterstützung wird für gemähte Grünlandflächen und Ackerfutterflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung und durch unterschiedliche Mähzeitpunkte in der Grünlandnutzung entstehen.

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Maßnahme ist die Kombination mit der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.

Im ersten Jahr der Verpflichtung sind mindestens 2 ha gemähter Grünlandfläche sowie die Eigenschaft als Tierhalter (0,3 RGVE/ha) Voraussetzung. Teilnehmer dieser Maßnahme verzichten auf die Silagebereitung und Silagefütterung am gesamten Betrieb. In der Vegetationsperiode werden

die raufutterverzehrenden Tiere durch einen Weidegang oder mit Grünfutter in Form von Eingrasen versorgt. Förderwerberinnen und Förderwerber verzichten auf die Lagerung von Silage am gesamten Betrieb. Ebenso ist die Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu zulässig.

Die Prämie für Ackerfutterflächen und Grünlandflächen (nur Mähwiesen) beträgt 140 € je ha. Der Verzicht auf einen Mähauflbereiter wird mit 20 € je ha abgegolten.

Diese ÖPUL-Maßnahme ist eine mehrjährige Maßnahme. Dies bedeutet je nach Einstiegszeitpunkt (01.01.2023, 01.01.2024 oder 01.01.2025) ist diese Maßnahmenverpflichtung bis 31.12.2028 am Betrieb aufrecht, wenn im ersten Jahr der Verpflichtung alle Voraussetzungen für den Einstieg erfüllt wurden.



Bergmäher

Diese Maßnahme dient zur Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung ihres landschaftsästhetischen und ökologischen Werts. Bergmäher sind gemähte Grünlandflächen, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen, wobei mehr als die Hälfte der Schlagflächen jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen muss.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Mahd von Bergmähern gegenüber der Beweidung der Flächen entstehen und aufgrund ihrer Hangneigung, Lage oder Erreichbarkeit schwierig zu bewirtschaften sind.

Förderungs Voraussetzung ist die vollflächige Mahd inklusiv Verbringung des Mähgutes mindestens jedes zwei-

te Jahr und maximal einmal pro Jahr. Eine Beweidung bzw. Nachweide ist erst ab dem 16. August zulässig. Zusätzlich gilt ein Ausbringungsverbot sämtlicher Düngemittel mit Ausnahme von Festmist. Auch Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden (ausg. Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bioverordnung 2018/848 verwendet werden dürfen).

Die Höhe der Prämie ist abhängig davon, wie die Mahd durchgeführt wird. Für die Mahd mit dem Traktor werden 350 Euro je ha, die Mahd mit dem Motormäher 550 Euro je ha und die Mahd mit der Sense 900 Euro je ha gewährt. Eine Prämien-gewährung erfolgt nur im Jahr der Mahd.





Die Offenhaltung der Almweideflächen ist ein zentrales Element der Prämienkalkulation. GRABNER

Almbewirtschaftung und Behirtung

Die Alpengrundung wird mit zwei getrennten Maßnahmen unterstützt.

Eine Teilnahme ist mit den Tierkategorien Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas) möglich.

Almbewirtschaftung

Im Bereich der Almbewirtschaftung wird für die extensive Bewirtschaftung von Almen durch die Einhaltung einer Bestoßungsobergrenze von max. 2,0 RGVE/ha Almweidefläche Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen entstehen, gefördert. Im ersten Jahr der Verpflichtung müssen mind. 3 ha Almweidefläche und eine Bestoßung von zumindest 3 RGVE erfolgen.

Eine weitere Voraussetzung ist der Verzicht auf Ausbringung almfremder Gülle und Jauche sowie der Verzicht auf Verfütterung von almfremdem Grünfutter und Silage. Es muss also die natürliche

Futtergrundlage auf der Alm ausreichend vorhanden sein. Zulässig ist dabei eine Ausgleichsfütterung mit Heu, Mineralstoffergänzung und Kraftfutter. Weiters dürfen ausschließlich biologische Pflanzenschutz- und Düngemittel eingesetzt werden. Es werden auch Mehraufwendungen zur alternativen Bekämpfung von Giftpflanzen auf Almflächen durch händisches Mähen bzw. Ausstechen mit dieser Maßnahme abgegolten.

Erschließung relevant

Die Förderhöhe hängt vom Erschließungszustand der Alm ab. Der Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm über Straßen/Wege bzw. sonstige Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/Viehtransport. Bei Vorhandensein eines Almzentrums (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung

des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend.

Naturschutz auf Alm

Für Mindererträge aufgrund reduzierter Viehbestoßungsdichten bzw. entsprechender Auszäunungen kann in den optionalen Zuschlägen für Naturschutz auf der Alm eine

zusätzliche Prämie gewährt werden. Die Kartierung kann erst ab Sommer 2023 erfolgen und Prämien werden erst ab dem Jahr 2024 ausbezahlt. Die Prämienverteilung erfolgt dabei für maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche. Es muss mit allen Feldstücken der Alm teilgenommen werden. Die Details werden in einer eigenen Projektbestätigung festgelegt.

Die Ermittlung der förderfähigen RGVE erfolgt gemäß

Abgeltung für Almbewirtschaftung

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Almweideflächen	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine erreichbar	60
	Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	80
Naturschutz auf der Alm	Zuschlag Naturschutz auf der Alm	5

Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement kann es gemäß Naturschutzkartierung laut den entsprechenden Auflagen geben.

Almauftriebsliste sowie Alm/Weidemeldung Rinder. Im Falle von Rindern hat eine tierbezogene Beantragung gemäß Rinderdatenbank (Alm/Weidemeldung Rinder), bei Schafen und Ziegen mittels tierbezogener Beantragung der aufgetriebenen Tiere zu erfolgen. Die gealpten Tiere müssen mindestens 60 Tage aufgetrieben werden, damit sie prämielfähig werden.

Tierwohl-Behirtung

Wesentliches Ziel der Maßnahme „Tierwohl-Behirtung“ ist die Umsetzung eines standortangepassten Weidemanagements, die Steigerung der Zahl der Hirtinnen und Hirten sowie die Verbesserung der Versorgung der Tiere und des Herdenschutzes durch die Behirtung.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die insbesondere durch höhere Arbeitszeitbedarfe



für Weidemanagement und Tierbetreuung sowie für eine gleichmäßige Beweidung der Flächen durch den gezielten Umtrieb der Tiere entstehen.

Gemäß Definition in dieser Maßnahme werden als Milchvieh Milchkuhe, Milchschafe und Milchziegen, die mindestens 45 Kalendertage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden, definiert.

Als Fördervoraussetzung ist die Behirtung der jeweiligen Tierart während mindestens 60 Kalendertagen zu verstehen. Die Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch in der Nacht. Eine reine Nachschau

ist nicht ausreichend. Die Behirtung hat zumindest während eines wesentlichen Teils des Tages zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm. Zusätzlich hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen. Auch eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit auf der Alm muss vorhanden sein.

Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm, aber für alle Tiere einer Tierart [Milchkuhe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)] oder Neuweltkamelen erfolgen.

Es werden die Mehraufwendungen aufgrund der Tierbetreuung auf einer Alm, insbesondere durch zusätzliche Arbeitsstunden und die überwiegende Anwesenheit auf der Alm (erforderlichenfalls auch nächtens) abgegolten. Im Falle von Milchkuhen werden insbesondere die zusätzlichen Arbeitsaufwendungen für das tägliche Holen der Tiere für das Melken bzw. anfallende Transportzeiten für die Alm-Milch bis zur nächsten Sammelstelle in die Kalkulation einbezogen.

Pro Hirten sind maximal 50 RGVE förderfähig. Neu ist, dass die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE gewährt wird.

Abgeltung für Tierwohl-Behirtung

Details	Euro/RGVE	
für die ersten 20 RGVE	Behirtete Tiere	75
	Zuschlag Milchvieh	140
ab der 21. RGVE	Behirtete Tiere	25
	Zuschlag Milchvieh	100
Zuschlag Herdenschutzhund	700 Euro	



Für eine 30 Tage längere Weidedauer gibt es einen Zuschlag von 20 Euro pro RGVE. BELINDA KUPFER

Tierwohl Weide

Zuschlag für längere Weidedauer

Förderungsvoraussetzung ist die Weidehaltung zwischen 1. April und 31. Oktober an mindestens 120 Kalendertagen von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Optional kann auch eine längere Weidedauer von zumindest 150 Kalendertagen je Kategorie beantragt werden, sofern dies für alle teilnehmenden Tiere einer Kategorie erreicht wird.

Der Grundfutterbedarf muss während der beantragten Weidedauer überwiegend über die Beweidung abgedeckt werden und die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Die Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit oder die Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall ist erforderlich.

Als Zugangsvoraussetzung ist die Teilnahme von mindestens 2 RGVE/Betrieb im jeweiligen Jahr einzuhalten.

Weidetagebuch

Es gilt für diese Maßnahme eine Aufzeichnungspflicht (Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.

Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme „Tierwohl Weide“ teilgenommen werden:

- weibliche Rinder ≥ 2 Jahre (Kühe und Kalbinnen) = 1,0 RGVE (Zwergrinder: 0,5 RGVE)
- weibliche Rinder ≥ ½ Jahr und < 2 Jahre = 0,6 RGVE (Zwergrinder: 0,3 RGVE)
- männliche Rinder ≥ ½ Jahr = 0,6 bzw. 1,0 RGVE (Zwergrinder: 0,3 bzw. 0,5 RGVE)
- weibliche Schafe ≥ 1 Jahr = 0,15 RGVE
- Neuweltkamelen ≥ 1 Jahr = 0,15 RGVE
- weibliche Ziegen ≥ 1 Jahr = 0,15 RGVE
- Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ≥ ½ Jahr = 0,3 bis 1,0 RGVE je nach Alter und Rasse

Die Prämie beträgt rund 50,- Euro je RGVE. Bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienverteilung der gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb auf Almen wird die Prämie für die betroffenen Tiere um die Hälfte reduziert (= rund 25,00 Euro je RGVE). Für eine Weidehaltung von mehr als 150 Tagen kann ein optionaler Zuschlag von rund 20 Euro je RGVE gewährt werden.



Gruppenhaltung, Einstreu und mehr Platz sind zentrale Elemente der Maßnahme Tierwohl Stallhaltung. SCHLAGBAUER

Tierwohl Stallhaltung Rinder

Gruppenhaltung auf eingestreuten Liegeflächen.

Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Jungrindern auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot sowie für die Festmistkompostierung gewährt. Mit folgenden Tierkategorien kann teilgenommen werden:

- **Männliche** Rinder unter 1/2 Jahr
- **Männliche** Rinder über 1/2 Jahr
- **Weibliche** Rinder unter 1/2 Jahr
- **Weibliche** Rinder über 1/2 Jahr und unter 2 Jahre

Voraussetzungen

Teilnahme von mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Tierkategorien im jeweiligen Jahr und Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheits-

dienst für Betriebe über 10 GVE geförderte Tiere. Im Falle von weiblichen Rindern ist die Teilnahme am Qualitätsprogramm Q-Plus Rind oder vergleichbarer Programme für weibliche Mast-rinder verpflichtend. Es ist eine Stallkizze und ein Belegungsplan (max. mögliche Belegung je Bucht) für die teilnehmenden Tierkategorien anzufertigen.

Haltung in Gruppen

Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreuete Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Boden im Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist. Kälber mit einem Alter von

unter 21 Kalendertagen können auch in Einzelhaltung auf eingestreuten Systemen mit Sozialkontakt zu anderen Kälbern gehalten werden. Sofern in bereits bestehenden Stallungen ein Teil der Tiere der jeweiligen Kategorie nicht nach den Kriterien dieser Maßnahme gehalten wird, hat jährlich eine Meldung dieser Tiere an die AMA unter Angabe der Ohrmarkennummer zu erfolgen.

Flächenbedarf

- Rinder bis 150 kg – 1,8 m²
- Rinder bis 220 kg – 2,5 m²
- Rinder bis 350 kg – 3,0 m²
- Rinder bis 500 kg – 3,6 m²
- Rinder ab 500 kg – 4,2 m²

Festmist

Bei Teilnahme beim optionalen Zuschlag ist die Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes durch Aufsetzen von Kom-

postmieten am Betrieb und anschließendes, mindestens zweimaliges Umsetzen in einem Abstand von mehr als 14 Kalendertagen mittels Kompostwender einzuhalten. Es muss eine Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an andere Betriebe erfolgen.

Förderhöhe

Die Prämie beträgt 180 Euro/RGVE für förderbare Tiere. Bei gleichzeitigem Alauftrieb und Beantragung des Tieres in der Maßnahme "Almbewirtschaftung" oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern beträgt der Betrag 150 Euro/RGVE. Ein Zuschlag für Festmistkompostierung in Höhe von 20 Euro/RGVE kann beantragt werden.

Tierwohl Stallhaltung Schweine

Einstreu, Beschäftigungsmaterial, mehr Platz, Auslauf, Eiweißfutter aus Europa

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch Einstreu, Beschäftigungsmaterial, erhöhten Platzbedarf, Freilandhaltung, Fütterung von Eiweißfuttermitteln aus europäischen Quellen (optional) sowie den Verzicht auf das Schwanzkupieren bei Ferkeln (optional) entstehen.

Den Tieren muss eine geschlossene, planbefestigte (d.h. zu max. 5 % perforierte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreuete Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.

Tierkategorien

Förderfähig sind Ferkel von 8 bis 32 kg (0,07 GVE), Mast-schweine ab 32 kg (0,3 GVE) und Jung- sowie Zuchtsauen (0,5 GVE). Die Anzahl der förderfähigen GVE wird laut Tierliste bzw. Jahresdurchschnittsbestand für die Berechnung herangezogen.

Voraussetzungen

Teilnahme von mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Tierkategorien im jeweiligen Jahr und Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst für Betriebe über 10 GVE geförderte Tiere.

Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh oder Heu zur Verfügung stehen. Es müssen eine Stallkizze und ein Belegungsplan (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien bzw. eine laufende Doku-

mentation über die Freilandhaltung vorliegen.

Flächenbedarf

Für Ferkel, Jung- und Mast-schweine sind folgende Flächen bereitzustellen:

- bis 20 kg – 0,30 m²
 - bis 32 kg – 0,50 m²
 - bis 50 kg – 0,70 m²
 - bis 85 kg – 0,90 m²
 - ab 85 kg – 1,10 m²
- Jungsauen müssen mindestens 2 m² und Zuchtsauen

mindestens 3 m² nutzbare Gesamtfläche angeboten werden, wovon die Liegefläche mind. 0,95 m² für die Jung-sau und 1,3 m² für die Zucht-sau beträgt.

Abgeltung Tierwohl Schweine

Tierkategorie	Details	Euro/GVE
Ferkel	ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht	180
	Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln	250
	Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	60
Jung- und Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht	65
	Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Jung- und Mastschweinen	60
	Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	60
Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen	ab 50 kg Lebendgewicht	80
	Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	60

Gefährdete Nutztierassen

Die ÖPUL-Prämie für die Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen ist ein wichtiger Beitrag zur Beibehaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt. Gefördert werden Kosten (inkl. erhöhte Kosten für besondere Generhaltungsprogramme) und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Zuchtieren lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, entstehen.

Förderbare Tiere

Stichtag für die förderbaren

Tiere ist grundsätzlich der 1. April des Antragsjahres. Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm gemäß Anhang D sind Rassen, die gemäß Generhaltungsprogramm der verantwortlichen Zuchtorganisationen umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben, z. B. vorgegebene Anpaarungen. Förderbare Tiere sind Zucht-tiere gemäß den Tierzucht-gesetzen der Länder und den anerkannten Generhaltungs-programmen mit bestimmten Anforderungen. Tiere zur Nachbesetzung (Ersatz-tiere) sind Tiere, die alle Förde-rungsverpflichtungen zum

Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.

Voraussetzungen

Teilnahme mit mindestens einem förderbaren Tier gemäß Rassenliste im jeweiligen Antragsjahr. Stichtag ist grundsätzlich der 1. April. Die Haltedauer läuft vom 1. April bis 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres. Ein vorzeitiger Abgang von Tieren ist zu melden. Es sind die Melde- und Antragsbestimmungen gemäß Maßnahmenrichtlinien einzuhalten.

Nähere Informationen zur Maßnahme inklusive Rassenliste sind zu finden unter www.stmk.lko.at

Abgeltung Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Tierart	Prämienstufe A	Prämienstufe B	Zuschlag für Rassen mit bes. Generhaltungsprogramm	Zuschlag für Tiere mit Milchleistungs-kontrolle
Kuh	210	310	20	80
Stute	210	310	20	-
Zuchtstier und Zuchthengst	420	620	20	-
Mutterschaf oder Mutterziege	50	60	20	-
Zuchtwidder oder Zuchtbock	100	120	20	-
Zuchtsau	-	150	20	-
Zuchteber	-	300	20	-



An der Maßnahme Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen können alle Spezialkulturbetriebe teilnehmen.
BERNHARD BERGMANN, GERY WOLF

Maßnahmen für die Dauerkulturen Wein, Obst und Hopfen

Ab einer Mindestteilnahmefläche von 0,5 Hektar werden Unterstützungen gewährt.

Die Maßnahme „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ wird weitgehend unverändert auch in der neuen GAP Periode wieder angeboten. Ein weiterer großer Erfolg ist, dass sich Obst-, Wein- und Hopfenbauern zusätzlich eine Prämie für den Einsatz von Nützlingen und Pheromonen abholen können. Diese Zusatzmaßnahme ist sehr praxistauglich gestaltet, dabei werden alle Organismen und

Pheromone anerkannt, die im jeweiligen Jahr im amtlichen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind. Die Anwendung muss entsprechend den Zulassungsbestimmungen erfolgen und einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.

Erosionsschutz

Die Förderverpflichtungen für die Maßnahme „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ gelten gesamtbetrieblich und sind während der gesamten GAP-Periode einzuhalten. Der Zuschlag für den „Einsatz von Organismen oder

Pheromonen“ ist eine jährliche Verpflichtung.

Eckpunkte

- Ganzjährige, flächendeckende Begrünung der Fahrgassen
- Der offene Baumstreifen darf bis zu 80 cm breit sein, bei besonders weiten Reihenabständen bis zu 40 % des Reihenabstandes.
- Die Erneuerung der Begrünung ist einmal im Jahr bzw. vor einer Neuauspflanzung zulässig.
- Die Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes). Extensive Weidenutzung durch Schafe bzw. temporär durch Geflügel ist jedoch zulässig.

Insektizidverzicht

In dieser Maßnahme ist die Lagerung und Anwendung von Produkten zur Schädlingsbekämpfung verboten. Ausgenommen sind Produkte, die für den biologischen Anbau zugelassen sind. Wie beim Herbizidverzicht gilt diese Maßnahme während

der gesamten GAP-Periode für alle Wein-, Obst- und Hopfenflächen. Der Insektizidverzicht kann auch für Walnuss- und Edelkastanienflächen beantragt werden. Die Prämie beträgt 250 Euro je ha. Mit dem Herbizidverzicht und Insektizidverzicht haben weniger intensiv wirtschaftende Obstbaubetriebe, die ihren Betrieb nicht Bio zertifizieren möchten, eine zusätzliche Fördermöglichkeit.

Herbizidverzicht

Bei dieser Maßnahme geht es konkret um den Verzicht auf alle Herbizide, die nicht für den biologischen Anbau zugelassen sind. Die Einhaltung dieser Bestimmung gilt während der gesamten GAP Periode einzuhalten. Auch die Lagerung unzulässiger Betriebsmittel ist verboten. Diese Maßnahme kann für alle Intensivobst-Flächen mit Ausnahme von Walnuss und Edelkastanie beantragt werden. Die Prämie beträgt 250 Euro je ha.

Abgeltung Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Wein, Weinterrassen	< 25 % Hangneigung	180 bis 220
	≥ 25 % bis < 35 % Hangneigung	270 bis 330
	≥ 35 % bis < 50 % Hangneigung	450 bis 550
	≥ 50 % Hangneigung	720 bis 880
	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165
Obst	< 25 % Hangneigung	180 bis 220
	≥ 25 % Hangneigung	315 bis 385
	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165
Hopfen	Hopfen	180 bis 220
	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165

Fortsetzung von Seite 19

Begrünte Abflusswege auf Ackerflächen

Dabei handelt es sich um Ackerschläge in definierten Gebieten, wo es aufgrund der Geländeausformung bei Starkregen zu besonderen Erosionsereignissen kommt (= sogenannte Erosions-Eintragspfade).

Voraussetzungen:

- Anlage einer winterharten Begrünung mit einem Leguminosenanteil unter 50 Prozent bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes; Umbruch frühestens am 15. September des folgenden Jahres.

■ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 1. Jänner des Jahres der ersten Beantragung als Begrünter Abflussweg im Mehrfachantrag-Flächen bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Fläche

■ Mahd/Häckseln als Pflegemaßnahme ist mindestens einmal jedes zweite Jahr notwendig; Verbringung des Mähgutes ist erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt

■ Ackerflächen, die im Mehrfachantrag-Flächen 2020 als Grünlandflächen beantragt waren, sind nicht förderfähig Die betroffenen Flächen werden im AMA-GIS ab November 2022 abrufbar sein.

Kombinationsmöglichkeiten

Kombinationsmöglichkeit von Untersaat, Zwischenfrucht- und Erosionsschutz Acker.

Beim Anbau von Kürbis lassen sich eine Untersaat und Zwischenfrucht- und Erosionsschutz Acker kombinieren. Nach der Kürbisernte kann die Untersaat als Zwischenfrucht- und Erosionsschutz Acker weitergeführt werden. Voraussetzung ist, dass für die Einsaat der Untersaat eine Begrünungsmischung gewählt wird, die nach Variante 5 der Zwischenfrucht- und Erosionsschutz Acker (Einsaat bis spätestens 20.09.

mit mind. 3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien) entspricht. Variante 5 wurde deshalb gewählt, weil die Kürbisernte in Normaljahren jedenfalls vor dem 20. September erledigt ist und die Untersaat ab dem Erntezeitpunkt der Hauptkultur als Zwischenfrucht- und Erosionsschutz Acker berücksichtigt werden kann.

Nach Ende des Begrünungszeitraumes mit 1. März (für Variante 5) wäre der Frühjahrsanbau mittels Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till möglich.

Abgeltung möglicher Kombinationen

Maßnahme	Euro/ha
Untersaat Kürbis	75
Zwischenfrucht- und Erosionsschutz Variante 5	150 (135 – 165)
Erosionsschutz Mulchsaat oder Direktsaat	50
	80
Summe	275 bis 305

Diese Kombinationsmöglichkeit sollten sich Betriebe mit Kürbisanbau überlegen.

IMPRESSUM: Herausgeber und Verleger: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, Tel. 0316/8050-0

Redaktionelle Verantwortung: DI Stefan Steirer, DW 1327; Ing. August Strasser, DW 1326

Redaktion: Dr. Karl Mayer, Cornelia Zeiss, DI Herbert Muster, Ing. Belinda Kupfer, Markus Gölles

Druck: Druckhaus Scharmer GmbH., Feldbach

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Nützingseinsatz im geschützten Anbau

Der gezielte Einsatz von Nützlingen zur Schaderregerregulierung ist eine umweltschonende Alternative bzw. eine wichtige Ergänzung zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz im geschützten Anbau (Folientunnel, Glashäuser). Die Unterstützung in Höhe von 2.000 Euro je ha wird für Flächen unter Folie oder Glas, unabhängig ob auf gewachsenen Boden in Topf- oder Substratkultur, gewährt.



Natura 2000

Die Unterstützung wird für ausgewählte Acker- und Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und Acker- und Grünlandflächen in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert gewährt. Im Rahmen der gegenständ-

lichen Maßnahme sind ein Düngeverbot bei ein-, zwei- oder drei- und mehrmaliger Nutzung sowie eine Schnittzeitverzögerung um 21, 28, 42, 56, 70 oder 84 Kalendertage beinhaltet.

Abgeltungen Mähwiesen und Mähweiden

Details	Euro/ha
dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	325
zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	245
einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	170
Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Kalendertage	90
Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Kalendertage	150
Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Kalendertage	210
Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Kalendertage	250
Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Kalendertage	380
Schnittzeitpunktverzögerung um 84 Kalendertage	500

Wasserrahmenrichtlinie

Ziel ist es, dass Landwirte eine Unterstützung zu ihrem landwirtschaftlichen Einkommen bekommen. Zusätzlich ist es ein Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen. Die Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Hektar im Grundwasserschutzprogramm von Graz bis Bad Radkersburg bewirtschaft-

et werden. Verpflichtend ist die Einhaltung der maximal zulässigen Stickstoffdüngermenge pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse. Auch die Ausbringzeiten von stickstoffhaltigen Düngemitteln und die Aufzeichnungsverpflichtung laut Verordnung sind einzuhalten. Je Hektar Teilnahmefläche werden 50 Euro gewährt.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Neue EU-Förderperiode 2023 bis 2027: Generell nur geringfügige Anpassungen. Positiv: Flächen bis 20 Hektar werden besser unterstützt.

Für die Förderperiode 2023 bis 2027 werden aufgrund der bisher schon sehr gut ausgestalteten Berechnung der Ausgleichszulage nur geringfügige Anpassungen vorgenommen.

■ Diese betreffen in der einzelbetrieblichen Erschwernisberechnung die Streulage und die Trennstücke. Fehleranfällige Eigenangaben zur Wegerhaltung, LKW-Erreichbarkeit und Extremverhältnisse fallen künftig weg. Rund 95 Prozent der für die Betriebe bereits bisher berechneten einzelbetrieblichen Erschwernispunkte verändern sich jedoch nicht.

■ Zusätzlich kommt es in der Berechnung der Ausgleichszulage zu einer Anpassung der Degressionsstufen und damit zur Aufwertung für Betriebe mit Flächen zwischen zehn und 20 Hektar. In den Grundzügen verändert sich also in der Berechnung nur wenig.

■ Ab 2023 wird die Ausgleichszulage bereits ab 1,5 Hektar im benachteiligten Gebiet gewährt. Bisher waren es zwei Hektar.

Erfolgsgeschichte

Die Ausgestaltung der Ausgleichszulage hat sich bisher gut bewährt. Der Fokus auf die Abgeltung der einzelbetrieblichen Erschwernis und der starken Gewichtung der ersten zehn Hektar ist für die Berglandwirtschaft mit den vielen kleinstrukturierten Familienbetrieben eine Erfolgsgeschichte. Das grundlegende Ziel ist der Ausgleich von Einkommensnachteilen gegenüber Betrieben in Gunstlagen. Damit soll eine flächendeckende und standortangepasste Bewirtschaftung im ge-



Für 19.000 steirische Betriebe ist die Ausgleichszulage zur finanziellen Abfederung von Bewirtschaftungserschwernissen von großer Bedeutung. STEIRER

samen benachteiligten Gebiet gewährleistet werden.

■ Im Berggebiet ist auch die Almwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil der Betriebsausstattung für die Betriebe. Almflächen, welche über den Almauftrieb den Betrieben zugerechnet werden, finden in der Berechnung der Ausgleichszulage ebenfalls Berücksichtigung. Insbesondere für Betriebe mit extremer Erschwernis (Erschwerniszone drei und vier) ist dies ein wichtiger Aspekt.

Separate Berechnung

Die Ausgleichszulage wird für jeden einzelnen Betrieb individuell nach folgenden Hauptmerkmalen berechnet: ■ Betriebsart: Betriebe mit Haltung raufutterverzeh-

renden Großvieheinheiten (RGVE) – also Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde – erhalten eine wesentlich höhere Unterstützung als Betriebe ohne RGVE-Tierhaltung. Geflügel und Schweine sind keine Raufutterverzehrer und zählen im Rahmen der Ausgleichszulage nicht zur Tierhaltung.

■ Durch die spezielle Berechnung der Erschwernis für jeden einzelnen Betrieb wird vor allem die Hangneigung der bewirtschafteten Flächen und die Ertragsfähigkeit der Böden berücksichtigt.

■ Ein weiteres Hauptmerkmal der Berechnung ist die stärkere Berücksichtigung der ersten zehn Hektar und eine Abnahme der Flächenzahlung für die weiteren Flächen, wobei maximal 70 Hektar in der

Berechnung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Fixkostendegression (Abnahme der Fixkosten mit steigender Betriebsgröße) berücksichtigt.

19.000 Betriebe

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ist für die steirischen Betriebe von großer Bedeutung. In Summe werden jährlich rund 51 Millionen Euro an steirische Betriebe in den benachteiligten Gebieten ausbezahlt.

Im Antragsjahr 2021 haben von den insgesamt rund 22.300 Mehrfachantragsstellern aus der Steiermark mehr als 19.000 Betriebe eine Ausgleichszulage erhalten.

Wesentliche Eckpfeiler der Ausgleichszulage

Für jeden Betrieb wird die Ausgleichszulage separat berechnet. Die wichtigsten Fragen und Antworten:

Wie wird die Ausgleichszulage beantragt?

Dazu ist ein Mehrfachantrag-Flächen (MFA) innerhalb der Antragsfrist bei der Agrarmarkt Austria (AMA) einzubringen und die Maßnahme „Ausgleichszulage“ anzukreuzen. Da erforderliche Datengrundlagen jedes Betriebes durch die lagegenaue Flächendigitalisierung vorliegen, erfolgt die Berechnung der Erschwernispunkte und der Ausgleichszulage automatisch.

Ab welcher Betriebsgröße kann denn die Ausgleichszulage beantragt werden?

Ab mindestens 1,5 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im benachteiligten Gebiet.

Werden auch alle Flächen berücksichtigt?

Grundsätzlich ja. Nicht prämielfähig sind folgende Nutzungsarten: alle sonstigen Flächen, Flächen mit flächigen Landschaftselementen, GLÖZ-Flächen, Flächen mit geschütztem Anbau auf Substrat und alle Bracheflächen. Die vollständige Aufzählung wird in der Ausgleichszulagen-Sonderrichtlinie zu finden sein.

Werden bewirtschaftete Betriebsflächen, die außerhalb des benachteiligten Gebietes liegen, berücksichtigt?

Es können nur Flächen, die innerhalb des benachteiligten Gebietes liegen, berücksichtigt werden.

Was ist unter dem Betriebstyp „Tierhalter“ zu verstehen?

Unterschieden werden die Betriebstypen „Tierhalter“ und „Nicht-Tierhalter“. Als Tierhalter wird ein Betrieb gewertet, wenn er im Jahresschnitt einen Mindestbesatz von 0,3 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) je Hektar landwirtschaftlicher Fläche (LF) ohne Alm aufweist. Außerdem muss an jedem Stichtag zumindest ein RGVE vorhanden sein. Wird die festgelegte RGVE-Grenze nicht erreicht, wird dem Betrieb für die Berechnung der Betriebstyp Nicht-Tierhalter zugewiesen.

Wie wird die Erschwernis des Betriebes berechnet?

Die einzelbetriebliche Erschwernis wird jährlich mit den Flächendaten im Mehrfachantrag (MFA) beantragt. Folgende Kriterien werden automatisch berechnet: Seehöhe des Betriebes durch Verortung der Hofstelle im GIS, die Hangneigung, Streulage und Trennstücke der beantragten Flächen, die Bodenklimazahl und der Klimawert der Hofstelle. Dem Betrieb werden dann Erschwernispunkte zugeteilt und diese fließen in die Berechnung ein.

Was bedeutet denn das Kriterium „Streulage“?

Damit ist die Entfernung der Feldstücke untereinander beziehungsweise von der Hofstelle zu verstehen. Diese spe-

zifischen Nachteile beeinflussen die Arbeitszeit und sind auch beim Einsatz größerer Maschinen und neuer Technologien hinderlich.

Wann bekommt ein Betrieb nur die Mindest-Ausgleichszulage?

Weisen die bewirtschafteten Flächen keine oder nur eine geringe Hangneigung auf und handelt es sich um ertragreiche Böden (hohe Bodenklimazahl), wird aus diesen Kriterien nur eine geringe einzelbetriebliche Erschwernis berechnet. Dann werden 25 Euro je Hektar für Flächen im benachteiligten Gebiet ausbezahlt.



Die Ausgleichszulage für die Alm wird separat berechnet. STRASSER

Muss für die Ausgleichszulage auch die neue Konditionalität eingehalten werden?

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Ausgleichszulage ist die Einhaltung der Konditionalität. Dazu zählen die Anforderungen gemäß den Vorgaben zum „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) und die „Grundanforderung an die Betriebsführung“ (GAB).

Werden innerhalb der Förderperiode zugepachtete Flächen auch berücksichtigt?

Da es keine Zugangsbeschränkungen und keinen Verpflichtungsabgleich unter den einzelnen Antragsjahren gibt, werden immer die jährlich beantragten Flächen berücksichtigt. Das maximale Gesamtausmaß beträgt jedoch 70 Hektar für Heimbetriebsflächen.

Bekommt ein Betrieb bei einem Almauftrieb auch eine Ausgleichszulage?

Auch für Almflächen, welche je gpalter RGVE (raufutterverzehrende Großvieheinheit) an den Heimbetrieb angerechnet werden, erfolgt die Berechnung einer eigenen Ausgleichszulage für Almflächen. Je auftriebener RGVE werden maximal 0,75 Hektar Futterfläche und höchstens der doppelte Wert der prämielfähigen Heimfläche berücksichtigt. Diese anteilige Almfläche wird dann mit eigenen Berechnungsformeln unter Berücksichtigung der Erschwernispunkte des Heimbetriebes in der Berechnung berücksichtigt.



So wird die Erschwernis berechnet

Ob Tierhalter oder Nicht-Tierhalter, die Erschwernis und die landwirtschaftliche Fläche sind für die Prämienhöhe entscheidend.

Erschwernisbeurteilung. Wird jährlich neu aus den beantragten Flächen vorgenommen. Dabei werden die AMA-GIS digitalisierten Flächen mit amtlichen Datengrundlagen und Layern verschnitten. Kriterien für Erschwernispunkte sind die Hangneigung, Trennstücke, die Streulage sowie die Erreichbarkeit der Hofstelle.

Hangneigung. Aus diesem Parameter, welcher die Bewirtschaftungseinschwernis am

deutlichsten darstellt, werden die meisten Erschwernispunkte zugeteilt.

Trennstücke/Streulage. Weiters fließen noch die Trennstücke und die Streulage der Flächen sowie die Ertragsfähigkeit der Feldstücke, welche durch die Bodenklimazahl dargestellt wird, in die Berechnung ein.

Die Erreichbarkeit der Hofstelle wird manuell beantragt und die Zufahrtsmöglichkeit zum Betrieb mit Kraftfahrzeugen bewertet. Dazu gehören Betriebe mit Seilbahnerhaltung oder solche, die nicht mit einem LKW oder PKW erreichbar sind. Die Seehöhe der Hofstelle wird ab 400 Meter berücksichtigt.

Erschwernispunkte

Durch Erschwernispunkte werden Betriebe in Erschwerniszonen eingeteilt.

Erschwernisgruppe 0	Betriebe unter 5 Erschwernispunkten (EP)
Erschwernisgruppe 1	Betriebe mit 5 bis 90 EP
Erschwernisgruppe 2	Betriebe mit größer 90 bis 180 EP
Erschwernisgruppe 3	Betriebe mit größer 180 bis 270 EP
Erschwernisgruppe 4	Betriebe mit über 270 EP

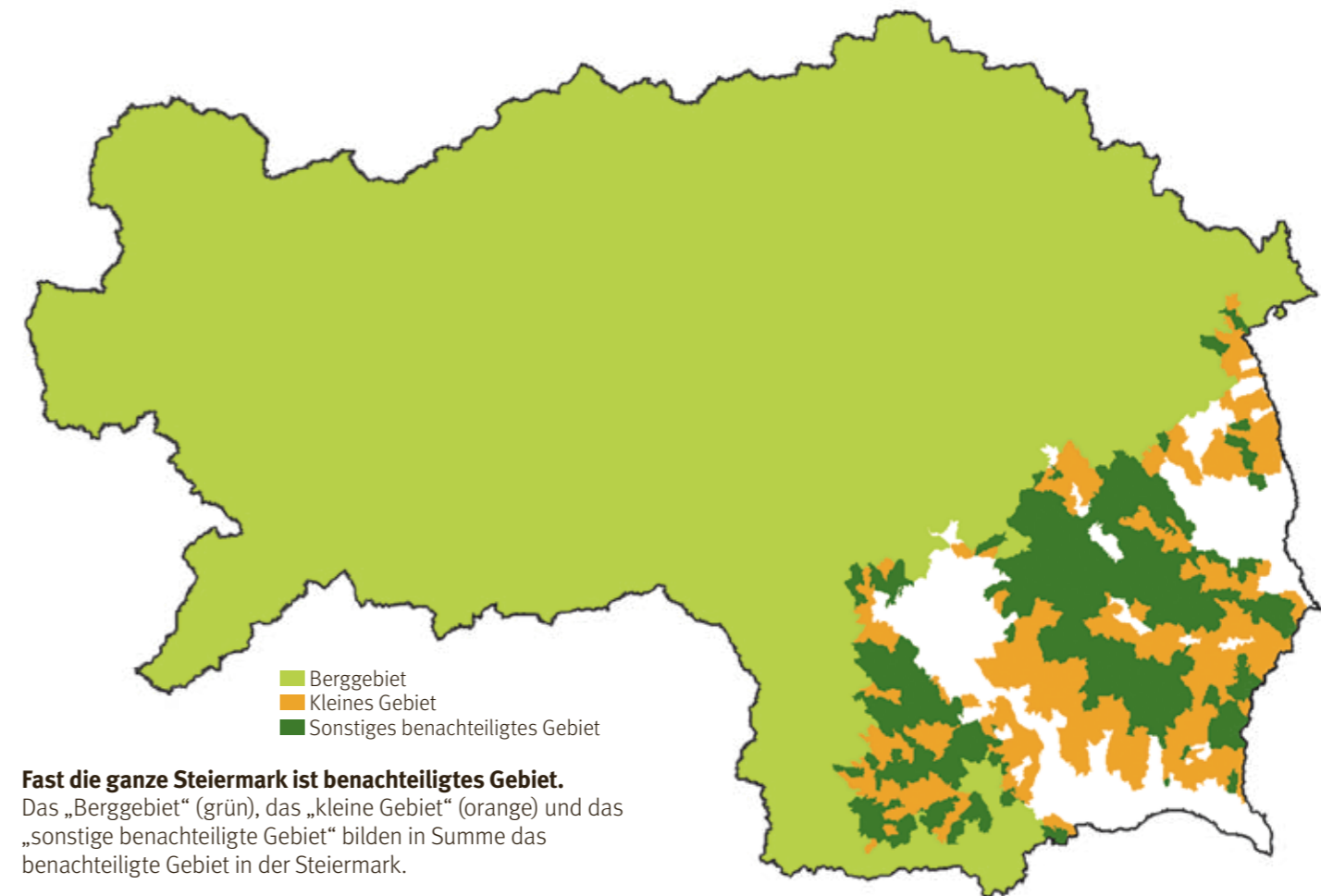
Heimbetriebe: Berechnung Ausgleichszulage

Fläche mind. 5 EP	Tierhalter (Prämie je ha in €)	Nicht-Tierhalter (Prämie je ha in €)
bis 10 ha	2,10 x EP + 70	0,70 x EP + 45
über 10 bis 20 ha	0,41 x EP + 65	0,33 x EP + 45
über 20 bis 30 ha	0,35 x EP + 40	0,28 x EP + 30
über 30 bis 40 ha	0,30 x EP + 35	0,24 x EP + 25
über 40 bis 50 ha	0,24 x EP + 25	0,19 x EP + 20
über 50 bis 60 ha	0,20 x EP + 20	0,16 x EP + 15
über 60 bis 70 ha	0,16 x EP + 16	0,13 x EP + 10
über 70 ha	0	0
Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte unter 5 EP		
bis 70 ha	25	



Die Erschwernispunkte als Grundlage für die Ausgleichszulage werden betriebsindividuell auf Basis der bewirtschafteten Fläche jährlich neu berechnet. STEIRER

Benachteiligte Gebiete in der Steiermark



Fast die ganze Steiermark ist benachteiligtes Gebiet. Das „Berggebiet“ (grün), das „kleine Gebiet“ (orange) und das „sonstige benachteiligte Gebiet“ bilden in Summe das benachteiligte Gebiet in der Steiermark.

Ausgleichszulage für Almweideflächen

Die Almwirtschaft der Steiermark ist mit der Berglandwirtschaft eng verbunden. Da Almweideflächen in Bezug auf den Viehbestand, die Winterfütterergewinnung und Futterlagerung mit dem Heimbetrieb zu sehen sind, werden die Erschwernispunkte des Heimbetriebes auch für die anteiligen Almweideflächen mitberücksichtigt. Je aufgetriebener Raufutter verzehrenden Großvieheinheit RGVE werden maximal 0,75 Hektar Almweidefläche oder bei intensiver geführten Almen auch weniger Fläche (an-

teilige Fläche) an den Auftrieberrbetrieb angerechnet.

Abstufung degressiv

Die Alm-Ausgleichszulage wird mit eigenen Formeln berechnet und es werden auch hier, wie bei der Berechnung der Flächen für den Heimbetrieb, die ersten zehn Hektar stärker gefördert. Die weitere Abstufung erfolgt degressiv in Schritten je zehn Hektar und es werden maximal 70 Hektar Almweidefläche oder maximal die doppelte Heimweidefläche berücksichtigt.

Beispiel: Alm mit zehn Hek-

tar Almweidefläche. Es werden 20 Rinder jünger zwei Jahre (Ochsen oder Kalbinnen mit je 0,6 RGVE je Stück) aufgetrieben. Dies ergibt in Summe zwölf gealpte RGVE.

Es werden je RGVE maximal 0,75 Hektar Almweidefläche berücksichtigt. Zwölf RGVE x 0,75 ha = 9 ha „Almfördereinheiten“ für den Auftrieberrbetrieb.

AZ für Almflächen

(anteilige Almfläche bzw. max. 0,75 ha je gealpter GVE)

Fläche (max. 0,75 ha je gealptem RGVE)	Prämie je ha in €
bis 10 ha	0,65 x EP + 100
über 10 bis 20 ha	0,51 x EP + 88
über 20 bis 30 ha	0,45 x EP + 80
über 30 bis 40 ha	0,38 x EP + 66
über 40 bis 50 ha	0,30 x EP + 52
über 50 bis 60 ha	0,24 x EP + 40
über 60 bis 70 ha	0,18 x EP + 30
über 70 ha	0

Neue Regelungen für die Almwirtschaft in der neuen GAP

Almweidefläche – die neue Flächengrundlage

In der neuen Förderperiode gibt es für die Almazahlungen und den Almauftrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden teils neue Regelungen.

Die neue förderfähige Fläche wird über ein „optimiertes, automatisiertes System für Alm- und Hutweideflächen = oARA“ festgestellt. Damit wird der bereits ab dem Jahr 2000 angewendete „Almleitfaden“, welcher mehrmals adaptiert wurde, abgelöst. Vorteil dieser teils neuen Flächenbewertung soll eine objektive und reproduzierbare Flächenfeststellung sein. Somit soll die teilweise subjektive Einschätzung und schwer nachvollziehbare Flächeneinschätzung von Personen (Antragstellern, Prüforganen etc.) vermieden werden. Die ab dem Jahr 2023 festgelegte Fläche wird für die gesamte Förderperiode gültig sein.

Ablauf der Almflächenbewertung

Wesentlicher Grundsatz ist, dass der Landwirt für die Bekanntgabe der Bewirtschaftungsgrenzen (Außengrenzen der Almweidefläche) verantwortlich ist. Almbereiche, welche von den Tieren nicht begangen bzw. genutzt werden, dürfen nicht beantragt werden und sind bereits von der Alm-Feldstücksfläche abzuziehen. Wenn also kein Vieh in eine Fläche hineingeht, dann darf die Fläche nicht beantragt werden.

1. Innerhalb des Almfeldstückes erfolgt eine automatische Segmentierung der Flächen. Segmente sind Flächen mit einheitlicher Oberflächenstruktur und werden auf Basis aktuellster Orthofotos errechnet. Die

Prozentstufen für die manuelle Flächenbewertung

Derzeitige Flächen mit 90%-Anteil werden mit 100 % bewertet. Die einzelnen Stufen werden in der Berechnung etwas erhöht. So wird die Stufe 50 bis 59,9 % derzeit mit 50 % Futterfläche gerechnet. Künftig werden 55 % Fläche berücksichtigt. Flächen kleiner 20 % LN-Anteil, also Flächen mit sehr wenig anerkannten Kräutern und Gräsern und mit viel Zwergsträuchern etc. werden mit 10 % bewertet. Diese Flächen werden auch als „Biodiversitätsflächen“ oder „grüne Fläche“ bezeichnet und können auf vielen Almen großräumig vorkommen.

LN-Anteil	Alm-Weidefläche
0–19,90%	10%
20–29,90%	25%
30–39,90%	35%
40–49,90%	45%
50–59,90%	55%
60–69,90%	65%
70–79,90%	75%
80–89,90%	85%
90–100%	100%

Segmente werden die bisher bekannten Schläge ersetzen.

2. Anschließend erfolgt eine manuelle Festlegung der Prozentwerte mit landwirtschaftlich genutzter Fläche je Segment durch die AMA. Hier werden auch vorhandene Daten bereits berücksichtigt. Die bisher anerkannte Vegetation mit Gräsern, Kräutern und Leguminosen wird um die krautige Vegetation (nicht verholzte Pflanzen, zB Ampfer und Farn) sowie Feuchtstandorte (zB Binsen und Seggen) erweitert. Lärchenwiesen, Ahornböden u. ä. werden weiterhin im bekannten Ausmaß berücksichtigt.

3. Die Überschirmung, also jene Fläche, welche von Einzelbäumen oder Baumgruppen abgedeckt ist, wird anhand von aktuellsten La-

scanning-Daten automatisch berechnet. Baumartiger Bewuchs mit einer Wuchshöhe größer 3 m und einer Kronenfläche (zusammenhängende überschirmte Fläche) größer 200 m² werden dabei automatisch abgezogen. Einzelbäume und auch größere Baumflächen werden somit nicht abgezogen und verbleiben bei der anerkannten Fläche.

Wenn eine Fläche bzw. ein Segment aufgrund von unterschiedlichem Viehauftrieb, unterschiedlichem Wachstum etc. nicht beweidet wird, dann muss diese Fläche/Segment auf Null (0 % Almweidefläche) gesetzt werden. Häufig wird das bei großflächigen Almen in höheren Lagen der Fall sein. Einen Abzug bzw. eine Anpassung muss der Landwirt bei der Beantragung vornehmen.

Flächenanpassungen während der Periode

Von der Agrarmarkt Austria wird bei Vorort-Kontrollen nur die Außengrenze (Feldstücksgrenze) der Alm geprüft. Ebenso wird eine Tierkontrolle wie bisher vorgenommen. Die Einstufung einzelner Segmente wird nicht begutachtet. Bei Vorliegen neuer Daten (neue Laserscanning-Daten für die Baumhöhenbewertung oder neue Satellitendaten) wird eine Neubewertung des Baumabzuges oder des automatischen Ausscheidens von etwa neuen Almwegen vorgenommen. Eine Rückrechnung in die Vorjahre erfolgt in diesen Fällen nicht! Der Landwirt hat die Möglichkeit, bei einer ungerechtfertigten Bewertung von Segmenten oder anderen Flächenänderungen auf der Alm, beispielsweise durch eine Rodung, mittels Referenzänderungsantrag eine Flächenausweitung bei der AMA zu erwirken. Eine Verkleinerung der Feldstücksfläche (Auszäunungen, Aufforstung) oder eine Verringerung der Prozentwerte eines Segmentes ist seitens des Antragstellers immer möglich.

Unterstützung der Almwirtschaft in der neuen Förderperiode

Ab 2023 wird es grundsätzlich eine Stärkung des Almauftriebes durch höhere Almazahlungen geben. Bundesweit werden über 90 Mio. Euro für die Almwirtschaft bereitgestellt. Vorteil ist, dass rund zwei Drittel der Almazahlungen GVE-bezogen ausbezahlt werden.



Vielfältige Almstruktur wird bestmöglich bewertet
STEIRER

Direktzahlungen für Almweideflächen. Es wird jährliche Zahlungen je Hektar förderfähige Almweidefläche geben (keine Zahlungsansprüche wie bisher). Es wird eine differenzierte Basiszahlung für Almweideflächen im Ausmaß von ca. 41 Euro je Hektar anteilige Almfutterfläche geben.

Gekoppelte Direktzahlung Alm. Das ist die Auftriebsprämie für Kühe, Mutterschafe und -ziegen (ca. 100 Euro je GVE) und sonstige Rinder (ca. 50 Euro je GVE). Die Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung der gealpten Tiere.

Ausgleichszulage AZ bei Alpung. Dabei richtet sich der ausbezahlte Betrag nach den Erschwernispunkten des Heimbetriebes. Je mehr Erschwernispunkte, desto höher die AZ. Eine weitere Abstufung ergibt sich aus der Almweidefläche sowie der Tierart bzw. Kategorie von Tieren.

ÖPUL Almbewirtschaftung und ÖPUL Behirtung. Im Bereich

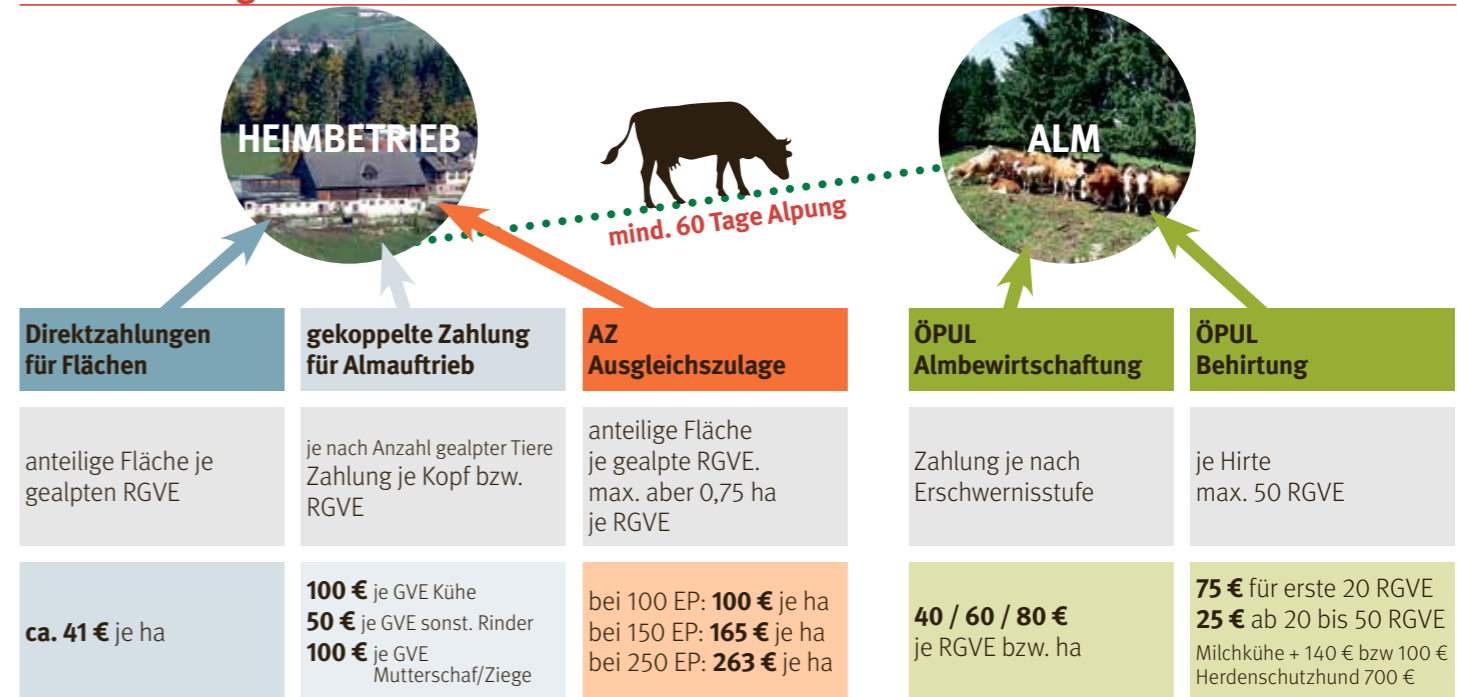
des ÖPUL-Umweltprogrammes gibt es im Bereich der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ eine flächenbezogene Unterstützung je nach Erschließungsstufe der Alm. Die Tierwohlmaßnahme „Behirtung“ ist eine wichtige Maßnahme für die Almbewirtschaftung und wird nach Anzahl der aufgetriebenen GVE berechnet.



Unterstützung eines Almauftriebes von Equiden und Neuweltkamelen

Für gealpte Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder von Neuweltkamelen wie Lamas und Alpakas werden sämtliche flächenbezogene Almazahlungen gewährt. Darunter fallen die differenzierte Basisprämie für anteilige Almweideflächen (rund 41 Euro/ha), die anteilige Almweidefläche von max 0,75 ha je GVE für die Ausgleichszulage und Berücksichtigung der Equiden für ÖPUL Almbewirtschaftung und Behirtung. Eine gekoppelte Zahlung wird es für diese Tiergattungen nicht geben. Ein Almauftrieb von Pferden kann aus fördertechnischer Sicht und aufgrund des selektiven Fressverhaltens für die Offenhaltung der Almen interessant sein.

Unterstützung der Almwirtschaft ab 2023



QUELLE BML SOWIE LK STMK

Neue Antragstellung in der Förderperiode GAP 2023+

Mit dem Wechsel in die neue Förderperiode für die Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 kommt es auch zu Änderungen in der Förderungsabwicklung mit dem Mehrfachantrag (MFA).

Damit diese neue Vorgabe fristgerecht umgesetzt und eine Auszahlung der Leistungsabgeltungen wie gewohnt noch im Jahr der Beantragung beibehalten werden kann, sind einige Änderungen vorgesehen und erforderlich.

Kein Herbstantrag

Die grundlegendste Neuerung ist, dass es keinen ÖPUL-Herbstantrag mehr gibt, sondern es je Antragsjahr nur mehr einen Antrag, den Mehrfachantrag, gibt. Die Beantragung der ÖPUL-Maßnahmen sowie die Bekanntgabe der Begrünungsvarianten und Begrünungsflächen im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen –

Zwischenfruchtanbau“ wird ab 2023 mit dem Mehrfachantrag abgewickelt.

Der Mehrfachantrag startet zukünftig deutlich früher als bisher und die Antragstellung wird bereits ab November des dem Antragsjahr vorangegangenen Jahres möglich sein. Das heißt die MFA 2023 Antragstellung mit allen Maßnahmen und Flächen wird bereits ab dem 2. November 2022 im eAMA (www.eama.at) möglich sein.

Einreichfrist 15. April

Eine weitere wesentliche Änderung ist das frühere Ende der MFA-Einreichfrist mit 15. April anstatt wie bisher der 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres. Weiters wird es ab 2023 keine Nachreichfrist für den MFA mehr geben, Korrekturmöglichkeiten sind jedoch vorgesehen. Der Mehrfachantrag beinhaltet mehrere Beantragungs- und Förderungsgegenstände (siehe Tabelle), die bis zu einem bestimmten Datum beantragt bzw. als Korrektur zu einem bereits abge-

gebenen Antrag fristgerecht nachgemeldet werden müssen. Die in der Tabelle angeführten Einreichtermine sind Fallfristen, für die es keine Nachreichfristen gibt.

Bis 31. Dezember!

ÖPUL-Maßnahmen müssen wie bisher vor dem Verpflichtungsbeginn (das ist der 1. Jänner 2023) beantragt werden. Das heißt, ÖPUL-Teilnehmer müssen den Mehrfachantrag mit den entsprechenden Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 2022 stellen.



Beantragung der ÖPUL-Maßnahmen bis Ende 2022. MUSCH

Persönlicher Termin

Alle bisherigen ÖPUL-Antragsteller erhalten ab Oktober ihren Abgabetermin für November/Dezember wie gewohnt zugesandt. Betriebe, die erstmals in ÖPUL-Maßnahmen einsteigen wollen, müssen bis spätestens Mitte September 2022 ihren Terminwunsch in der BK bekannt geben.

Flächenmonitoring

Ab dem MFA 2023 müssen entsprechende EU-Vorgaben hinsichtlich Installierung eines Flächen-Monitoring-Systems zur Leistungserfassung und Kontrolle umgesetzt werden. Das bedeutet, dass zukünftig auf beantragten Schlägen eine durchgehende Überprüfung der durch das Monitoring feststellbaren Beihilfekriterien mit Unterstützung von Sentinel Satellitendaten durchgeführt wird. Dieses Flächen-Monitoring-System wird nicht nur zu Kontrollzwecken, sondern auch als Hilfestellung für Antragsteller:innen genutzt.



Durch eine gute Vorbereitung kann die Entgegennahme rasch abgewickelt werden. STEIRER

Bewirtschaftungs- und Flächen-Stichtage

ÖPUL-Maßnahmen

Eine Prämie kann nur für jene Maßnahmen gewährt werden, für die bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres eine Beantragung mit dem MFA erfolgt ist. Dabei gilt es folgendes zu beachten:

- Für mehrjährige Verpflichtungen gilt die erstmalige Antragstellung als Verpflichtungsbeginn.

- Einjährige Maßnahmen müssen bei laufender Verpflichtung nicht jährlich neu beantragt werden, sondern verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr. Ist diese Verlängerung nicht gewünscht, so muss eine Abmeldung der Maßnahme erfolgen.
- Die Möglichkeit der ÖPUL-Maßnahmenübernahme wird so wie bisher auch künftig angeboten und möglich sein.
- Werden Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in eine Maßnahme nicht erreicht, so kommt die Verpflichtung nicht zustande. Eine erneute Maßnahmenbeantragung im folgenden Herbst ist jedoch möglich.

Flächenstichtag

- Für Direktzahlungen, ÖPUL und AZ gilt: am 1. April müssen die Flächen in der Bewirtschaftung des Antragstellers sein.
- Begrünungsvarianten für die Maßnahme „Begrünung – Zwischenfrucht“ können nur auf Ackerflächen beantragt werden, die zum Flächenstichtag 1. April im MFA (Antragstellung bis spätestens 15. April) bekanntgegeben werden. Flächenzugänge im Herbst können nicht berücksichtigt werden, da diese Flächen nicht im MFA aufscheinen.

Tierliste Heimbetrieb

- Der Stichtag für die Tierliste bleibt wie bisher mit 1. April unverändert. Eine Durchschnittstierliste ist wieder möglich.

Almmeldungen

- Für die Almmeldungsliste bzw. die Alm-/Weidemeldung Rinder gilt wie bisher als Alters- und Kategorie-Stichtag der 1. Juli.

Korrekturmöglichkeiten

Mit dem Ziel, bei der Abgabe des MFA (für ÖPUL-Betriebe bis 31.12.2022) möglichst vollständige Anträge zu erreichen und mit der früheren Antragsfrist 15. April kann und wird es vorkommen, dass sich nach der Antragstellung noch Änderungen in der Bewirtschaftung ergeben und es zu Korrekturerfordernissen kommt.

- Sämtliche Änderungen/Korrekturen, auch wenn prämienerhöhend, sind bis zu den angeführten Antrags- bzw. Korrekturfristen möglich, sofern der Antragsteller noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen wurde oder über eine Vor-Ort-Kontrolle informiert wurde.

Zur Vorbereitung auf die neue Förderperiode 2023 bis 2027 werden in den Bezirken Informationsveranstaltungen angeboten.

In diesen Veranstaltungen werden interessierte Landwirtinnen und Landwirte durch die Mitarbeiter:innen der Landwirtschaftskammer Steiermark zu den umfangreichen Themenbereichen der Konditionalität, der Direktzahlungen, den ÖPUL-Maßnahmen, der Ausgleichszulage und die Investitions- und Junglandwirteförderung informiert. Bitte beachten Sie, dass für einige Veranstaltungen um eine Anmeldung ersucht wird.

Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld

- Mi., 7. Sep., 9 Uhr**, GH Rechberger/Brennerwirt, Vornau
- Fr., 9. Sep., 13 Uhr**, GH Schöngrundner, Grafendorf
- Di., 13. Sep., 9 Uhr**, GH Reichmann, St. Lorenzen am Wechsel
- Do., 15. Sep., 9 Uhr**, GH Pack, Hartberg
- Fr., 16. Sep., 13 Uhr**, GH Prettenhofer, St. Johann bei Herberstein

Bezirkskammer Leibnitz

- Mi., 31. Aug., 18.30 Uhr**, GH Jauk/Hartner, St. Johann/Saggautal
- Do., 1. Sep., 18.30 Uhr**, Buschenschank Grabin, Labuttendorf

Bezirkskammer Liezen

- Do., 22. Sep., 13.30 Uhr**, Hotel Kogler, Bad Mitterndorf
- Mo., 26. Sep., 13.30 Uhr**, Hotel Pehab-Kirchenwirt, Ramsau am Dachstein
- Mi., 28. Sep., 9.30 Uhr**, Hotel Moser, Fam. Stocker, Schladming
- Mi., 28. Sep., 13.30 Uhr**, Hotel Herrschaftstaverne, Fam. Steger, Haus
- Do., 29. Sep., 13.30 Uhr**, Gasthof Leitner, Irdning-Donnersbachtal
- Di., 4. Okt., 9.30 Uhr**, Landhotel Häuserl im Wald, Fam. Langanger, Mitterberg-St. Martin
- Di., 4. Okt., 13.30 Uhr**, Gasthof Stralz'n, Fam. Schernthaler, Öblarn
- Mi., 5. Okt., 9.30 Uhr**, Stadtgemeinde Bad Aussee, Rathausaal, Bad Aussee
- Mi., 5. Okt., 13.30 Uhr**, Gasthaus Schneiderwirt, Altaussee
- Do., 6. Okt., 13.30 Uhr**, Seerestaurant Lassing, Lassing
- Fr., 7. Okt., 9.30 Uhr**, Gasthaus zur Ennsbrücke, Pirafelner, Admont
- Fr., 7. Okt., 13.30 Uhr**, Gasthof Steirerstub'n, Schauensteiner, Rottenmann
- Di., 11. Okt., 13.30 Uhr**, Kirchenwirt Aigen, Fam. Fritz, Aigen im Ennstal
- Mi., 12. Okt., 9.30 Uhr**, Landhotel Mooswirt, Fam. Gössweiner, Landl

Bezirkskammer Murau

- Do., 1. Sep., 13.30 Uhr**, Gh. Hammerschmied, Ranten
- Do., 1. Sep., 19.30 Uhr**, Gh. Berghof, St. Peter/Kbg.
- Fr., 2. Sep., 13.30 Uhr**, Gh. Leitner, Scheifling
- Mo., 26. Sep., 9.30 Uhr**, Gh. Zur Linde, Mariahof
- Mo., 26. Sep., 13.30 Uhr**, Gh. Hirschenwirt, Mühlen
- Do., 29. Sep., 13.30 Uhr**, Gh. Oberer Bräuer, Oberwölz
- Do., 29. Sep., 19.30 Uhr**, Gh. Hirschenwirt, Schöder
- Fr., 30. Sep., 13.30 Uhr**, Gh. Murtalerhof, Stadl/Mur

MFA 2023 – Stichtage und Antragsfristen

Beantragungs-/Förderungsgegenstand	Stichtag für beantragte Flächen/Tiere	Ende Einreich-/Korrekturfrist
ÖPUL 2023 Maßnahmen		31. Dez. 2022
DIZA und AZ		
Junglandwirte Top-Up		
alle Flächenangaben mit Kulturen und ÖPUL-Codes	1. April 2023	15. April 2023
Tierliste		
Tierwohl-Weide inkl. Ohrmarkenbezogene Angabe bei Schafen und Ziegen		
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen		
Bienenstöcke		
Almauftriebsliste inkl. Ohrmarkenbezogene Angabe bei Schafen und Ziegen	1. Juli 2023	15. Juli 2023
Alm-/Weidemeldung Rinder		
Begrünung Zwischenfrucht - Varianten 1, 2 und 3	1. April 2023	31. August 2023
Begrünung Zwischenfrucht - Varianten 4, 5, 6 und 7	1. April 2023	30. September 2023
Bodennah ausgebrachte Güllemenge (Bezugszeitraum Kalenderjahr)		30. November 2023

Bezirkskammer Murtal

Di., 6. Sep., 13.30 Uhr, UBB + BIO Acker (> 5 ha Acker), GH Grillitsch, Obdach
Do., 22. Sep., 13.30 Uhr, UBB + BIO Grünland, GH Grillitsch, Obdach
Mi., 7. Sep., 9 Uhr, UBB + BIO Acker (> 5 ha Acker), GH Prankher Wirt, St.Marein-Feistritz
Do., 8. Sep., 9 Uhr, UBB + BIO Grünland, GH Kaiser, Gaal
Do., 8. Sep., 13.30 Uhr, UBB + BIO Grünland, GH Hubmann, Kleinlobming
Do., 8. Sep., 19.30 Uhr, UBB + BIO Grünland, Freizeitanlage Zechner, Kobenz
Fr., 9. Sep., 9 Uhr, ohne ÖPUL, GH Perschler, Rattenberg
Mo., 19. Sep., 9 Uhr, UBB + BIO Grünland, GH Stocker, St. Peter ob Judenburg
Di., 20. Sep., 13.30 Uhr, UBB + BIO Acker (> 5 ha Acker), GH Stocker, St. Peter ob Judenburg
Do., 22. Sep., 19.30 Uhr, UBB + BIO Grünland, GH Neurad, Oberkurzheim
Mi., 21. Sep., 9 Uhr, UBB + BIO Grünland, GH Pripfl, Möderbrugg

Bezirkskammer Obersteiermark

Anmeldung unter Tel. 03862/51955-4110 oder E-Mail. bk-obersteiermark@lk-stmk.at
Mo., 5. Sep., 9 Uhr, Gasthof Oberer Gesslbauer, Stanz im Mürztal
Di., 13. Sep., 10 Uhr, Eisenerzer Hof, Eisenerz
Do., 15. Sep., 13.30 Uhr, Rinderzuchtzentrum Traboch (Sitzungsraum),
Fr., 16. Sep., 9 Uhr, Landgasthof-Pension Holzer, Neuberg an der Mürz
Mo., 19. Sep., 13.30 Uhr, Gasthof Bartelbauer, Mariazell
Do., 22. Sep., 13.30 Uhr, Landhotel Reitingblick (Stegmüller), Trofaiach
Di., 27. Sep., 9 Uhr, Gasthof Turmwirt, Mürzhofen
Do., 29. Sep., 9 Uhr, BK Obersteiermark, Bruck an der Mur
Mo., 3. Okt., 13.30 Uhr, Gasthof Stocker, Krieglach
Do., 6. Okt., 13.30 Uhr, Hotel Post Karlon, Aflenz Kurort
Di., 11. Okt., 13.30 Uhr, Gasthof Pichler, Oberaich
Di., 11. Okt., 19 Uhr, Gemeinde Mautern, Sitzungssaal, Mautern in Steiermark
Do., 13. Okt., 13.30 Uhr, Gasthof Lendl, Mürzzuschlag

Bezirkskammer Südoststeiermark

Do., 8. Sep., 9 Uhr, Gasthof Pock zur Puxamühle, Straden
Do., 8. Sep., 14 Uhr, Gasthof Kraxner, Fehring
Do., 29. Sep., 9 Uhr, Gasthaus Kaufmann, Jagerberg
Do., 29. Sep., 19.30 Uhr, Gasthaus Schwarz, Feldbach

Bezirkskammer Weiz

Mi., 31. Aug, 9 Uhr, Teufelsteinsaal, Fischbach
Mi., 31. Aug, 15 Uhr, GH Stixpeter, Floing
Di., 6. Sep., 14 Uhr, GH Seidl, Wolfgruben
Do., 8. Sep., 9 Uhr, GH Baumgartmühle, Piregg
Do., 8. Sep., 14 Uhr, GH Hulfeld, Passail
Di., 13. Sep., 14 Uhr, Marktheuriger Strobl, St.Ruprecht/R
Do., 15. Sep., 9 Uhr, GH Loretowirt, Gutenberg
Do., 15. Sep., 14 Uhr, GH Grabenbauer, Gasen
Mo., 19. Sep., 9 Uhr, GH Gruber, M.Hartmannsdorf
Mo., 19. Sep., 14 Uhr, GH Karlheinz Prem, Gersdorf
Mi., 21. Sep., 9 Uhr, Gemeindesaal, Sinabelkirchen
Mi., 21. Sep., 15 Uhr, Dorfwirt Gölles, Flöcking
Do., 22. Sep., 19 Uhr, GH Kochauf, Sommerberg
Mo., 26. Sep., 9 Uhr, GH Mosbacher, Strallegg
Mi., 28. Sep., 14 Uhr, Kathreiner Haus, St.Kathrein/O.
Mi., 28. Sep., 19 Uhr, GH Donner, Fladnitz/T.
Mo., 3. Okt., 19 Uhr, Hotel Allmer, Wegscheide
Mi., 5. Okt., 19 Uhr, GH zur Post, Ratten

Bezirkskammer Weststeiermark

Anmeldung unter Tel. 03136/ 90919-6083
Mo., 5. Sep., 14 Uhr, Schilcherlandhof, Stainz
Di., 6. Sep., 9 Uhr, Gasthof Toplerhof, Wies
Mi., 7. Sep., 19 Uhr, Dorfwirt Müller/Fraissler, Bärnbach
Do., 12. Sep., 14 Uhr, Gasthof Wiendl, Maria Lankowitz
Di., 13. Sep., 9 Uhr, Gasthof Pension Jaritz, Semriach
Mi., 14. Sep., 19 Uhr, Karpfenwirt, St. Martin im Sulmtal
Do., 15. Sep., 14 Uhr, Großstübing Stüb'n, Großstübing
Fr., 16. Sep., 9 Uhr, Gasthof Klug zum Ehrensepp, Modriach
Mo., 19. Sep., 19 Uhr, Gasthaus Guggi, Jaritzberg
Di., 20. Sep., 9 Uhr, Kirchenwirt Hitzendorf, Hitzendorf
Mi., 21. Sep., 9 Uhr, Gasthof Dorfwirt Adriach, Frohnleiten
Mi., 21. Sep., 14 Uhr, Gasthaus St. Martin Hof, St. Martin am Wöllmißberg
Do., 22. Sep., 14 Uhr, Gasthaus Gutschy-Polz, Eibiswald
Mo., 26. Sep., 9 Uhr, Gasthof Rössl, Stallhofen
Mo., 26. Sep., 19 Uhr, Gasthof zum Stiegenwirt, Dobl
Di., 27. Sep., 19 Uhr, Gasthof Toplerhof, Wies
Mi., 28. Sep., 9 Uhr, BK Weststeiermark Saal, Lieboch
Do., 29. Sep., 13 Uhr, Reiss Heuriger, Eggersdorf bei Graz
Mo., 3. Okt., 19 Uhr, Gasthof Pendl, Kalsdorf
Di., 4. Okt., 19 Uhr, MZ Saal St. Stefan ob Stainz
Do., 6. Okt., 14 Uhr, Gasthaus Edelschrotter Hof, Edelschrott
Fr., 7. Okt., 9 Uhr, Frauentalerhof, Frauental
Fr., 7. Okt., 9 Uhr, Steiermarkhof, Graz
Mo., 10. Okt., 14 Uhr, MZ-Saal Feisternitz, Eibiswald
Di., 11. Okt., 14 Uhr, BK Weststeiermark Saal, Lieboch
Mi., 12. Okt., 9 Uhr, Landgasthof Lazarus, Mooskirchen
Do., 13. Okt., 14 Uhr, Dorfwirt Prall, St. Marein bei Graz



Bereits im Frühjahr wurden Online-Informationsveranstaltungen zu den Schwerpunktthemen Acker, Grünland und Allgemein abgehalten. Diese Veranstaltungen können im YouTube-Kanal der Landwirtschaftskammer Steiermark nachgesehen werden.



Online Informieren unter www.lko.at: Sämtliche Inhalte der neuen Förderperiode mit dem jeweils aktuellen Stand können unter www.lko.at unter der Rubrik Förderungen und „Förderungen 2023–2027“ eingesehen werden.